

Abendmahlszulassung

Thomas Junker:

Zur Frage der Abendmahlszulassung in der SELK im Kontext des Allgemeinen Pfarrkonvents von Hofgeismar 1989

1. Der historische Hintergrund der Auseinandersetzung

Sich mit Fragen der Lehrzucht, der Häresie, der Verwerfungen oder sogar der Verdammungen, der Abgrenzung im kirchlichen Sinne, zu beschäftigen, ist nicht populär. Begriffe wie Häresie, Irrglaube und Ketzerei werden kaum noch sinnvoll eingesetzt, jedenfalls nicht im positiven Sinne. Sie haben weitgehend als vollzogene „Ausschließungsurteile“ in einer pluralistisch-toleranten Gesellschaft ihre Bedeutung verloren. Eher erscheinen sie als Relikte vergangener Jahrhunderte.¹ Natürlich sind Begriffe wie Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft, Kirchen- und Abendmahlsgrenzen oder gar „Schranken“ von vorn herein nicht mehr Kennzeichen wahrer Kirche und ökumenischer Verantwortung, sondern sektiererischer Intoleranz und Eigenbrötlerei. Der Staat billigt schon seit langem der Wahrheit dasselbe Recht wie dem Irrtum zu.² Aber von „Lehrautorität“ nicht nur im Blick auf gesamtkirchliche Entscheidungen, sondern gerade auf dem Gebiet gemeindlichen Lebens, insbesondere im gottesdienstlichen Leben kann um uns herum kaum noch die Rede sein.

Gerade die *Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche* (SELK) ist von diesem Prozeß hart betroffen. Wird doch gerade im „evangelischen“ Umfeld selbst von Pastoren die Trennung am Altar nicht mehr verstanden, obwohl sie doch gerade am Anfang der Freikirchenbildung stand. Ihr Kampf gegen jeden „Unionismus“, gerade auch am Altar, scheint oft seine Kraft verloren zu haben.

1 Vgl. Johannes *Wirsching*, Wahrheit und Gemeinschaft, in: KuD 30, 1984/2, S. 167ff; Karl Gerhard *Steck*, Die christliche Wahrheit zwischen Häresie und Konfession, München 1974, S. 41.

2 Ebd. S. 156; auch Hermann *Sasse*, SACRA SCRIPTURA, Erlangen 1981, S. 172; auch: Jörg *Baur*, Lehre, Irrlehre, Lehrzucht, in Ges. Aufsätze 1978, S. 221ff. – Diese staatliche Seite des Problems darf nicht unterschätzt werden. Sie hat in vergangenen Jahrhunderten gerade auf diesem Gebiet eine große Rolle gespielt, auf die noch zurückzukommen ist. Erst mit dem Religionsfrieden von 1555 und schließlich dem Westfälischen Frieden von 1648 gewann das vorher – die Einheit der Kirche voraussetzende – Verständnis von Lehrverurteilungen und Abgrenzungen wirklich Gewicht. Erst hier wurde die sog. Wittenberger Reformation „konfessionalisiert“. So Gunther *Wenz*, Protestantismus und Konfessionalität, in: KuD, 43, 1997/4, S. 312f. Bis dahin war nicht von verschiedenen Kirchen, sondern lediglich von „Neugläubigen“, „Altgläubigen“, „Evangelischen“, „Lutheranern“ oder auch „Augsburger Konfessionsverwandten“ die Rede. „Lutherische Kirche“ gab es als Begriff nicht. Vgl. *Wenz*, ebd. S. 318.

Kirche wird auch hier – wie sonst – als pluralistische Vielheit interpretiert. Gemeinschaft ist vor allem das primär emotionale Erleben bestimmter Gemeinschaftserfahrungen, dem gegenüber solche Überlegungen über Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft stimmungstötend und lähmend, vor allem zu „kopflastig“ oder „theoretisch“ erscheinen. Mit der allgemeinen „Duldungs-Christlichkeit“ verbindet sich die Schnucki-Putzi- und Teddybärenwelt, in der für Ausgrenzungen kein Platz ist.³ Echte und vor allem „streitbare“ Kirchlichkeit, die sich in Verantwortung an einem „Ganzen“ versteht, weicht auch hier subjektiver Glaubensintensität. Abgrenzungen werden dem Umfeld entsprechend eher auf ethischem, nicht dogmatischem Gebiet vollzogen, so grausam und unbarmherzig, daß es schlimmsten Inquisitionen alle Ehre macht. Zwar kann sich die SELK in der Abendmahlszulassungsfrage noch (!) auf ähnliche Positionen in der römisch-katholischen Kirche berufen. Aber sie muß wissen, daß auch dort eine Ekklesiologie Platz greift, die sogar sogn. Nichtchristen zur Familie der Gotteskinder zählt. Das Mysterium der Kirche umfaßt eben den ganzen Erdball.⁴ Ganz allgemein muß sich diese Kirche dem Wahrheitsbegriff unserer Zeit stellen: „Wahr ist alles, was mehr ökumenische Handlungsfreiheit, stärkere Integrationsleistungen, umfassendere Vereinigung bewirkt.“⁵ Vor allem eines ist höchst unzeitgemäß und umstritten: Die Bindung von Wahrheit an Gemeinschaft! „Wahrheit“ wird meist als das verstanden, was „ich für mich“ erkannt habe. Objektive Wahrheiten, die sogar Gruppen oder Kirchen bestimmen, darf es dagegen nicht mehr geben. Dagegen müßte es im Sinne des Neuen Testaments und der Theologie der Bekenntnisschriften heißen: „Wahr ist christlich nur das, was auch in Gemeinschaft und für eine solche wahr ist.“⁶ „Ecclesiae magno consensu apud nos docent...“ (deutsch: „Erstlich wird einträchtiglich gelehrt und gehalten“), heißt es als Einleitungsformel zum 1. Artikel der Augsburger Konfession (= CA).⁷ Dieser „Magnus consensus“ (= großer Lehrkonsens) bezeichnet die Gemeinschaftsbezogenheit des Wahrheitszeugnisses, wobei hier – wie wir grundsätzlich sogar noch im Blick auf die Konkordienformel feststellen müssen – ein „konfessionskirchliches Gefüge“ nicht vorausgesetzt sein konnte. Auch die Reformation konnte die Wahrheit über das Hl. Abendmahl nur als „Auseinandersetzungswahrheit“ verstehen und vertreten und brauchte dafür nicht den Beistand neuerer philosophischer oder gar

3 Stephan *Holthaus*, Trends 2000. Der Zeitgeist und die Christen, Basel 3.Aufl. 1998, S. 173ff.

4 *Wirsching*, Wahrheit und Gemeinschaft, a.a.O., S. 160ff.

5 Ebd. S. 163.

6 Ebd. S. 164. Vom Dogmenbegriff her urteilt entsprechend Alister E. *McGrath*, Dogma und Gemeinde, in: *KuD* 37,1991/1, S. 26: „Zum Dogma gehört die Hingabe an eine Gemeinschaft und die Verpflichtung, für sie zu sprechen, und dabei bekommt der Gemeingeist einer Gemeinschaft für die individuelle Wahrnehmung der Wahrheit eine begrenzende Funktion.“ Dogma „unterscheidet“ auch in sozialer Hinsicht, kennzeichnet konkurrierende Gemeinschaften. McGrath macht zu Recht auf die Bedeutung des Dogmas auch für die Sakramente aufmerksam. Ebd. S. 29.

7 BSLK 50,3.

evolutionstheoretischer Ansätze, die dieses Phänomen auf ihre Weise bestätigen.⁸

Im folgenden geht es um eine wichtige kirchliche *Entscheidung* im Blick auf die Abendmahlsgemeinschaft in der SELK, 1989 in Hofgeismar (bei Kassel) getroffen, die ihr nicht leicht gefallen ist und es ihr bis heute nicht leicht macht. Sie hat *abgrenzende Funktion* in einer Zeit, die bei aller Ökumene und bei allem Lehrunionismus insgesamt „konfessionskirchlich“ bestimmt ist. Geschichtlich und phänomenologisch haben wir es mit der Transformation des reformatorischen Bekenntnisbegriffs zu tun, die seine Radikalität ebenso wie seine Offenheit auf kirchliche Gemeinschaften, Gruppen und Organisationen übertrug.⁹ Diese Entwicklung seit Mitte des 16. Jahrhunderts, bei der die SELK bewußt geblieben ist, wird entschieden unterschiedlich bewertet. Eher selten ist das Urteil, diesen Prozeß als „unvermeidliches Ergebnis einer Suche nach Selbstdefinition“ positiv zu bewerten.¹⁰ Aber kirchliche Gemeinschaften haben oder geben sich bis heute ebenso ein „Bekenntnis“, wie sie andere ablehnen, gerade auch wenn sie sich auf Minimalbekenntnisse beschränken. Dieses Merkmal konfessioneller „Sozialisation“ ist kein Merkmal der SELK allein, *eher ist diese Kirche Produkt allgemeiner Konfessionalisierung, die mit Erlöschen territorialer Bindung gerade für sie nur um so mehr zu einer rein „kirchlichen“ Angelegenheit geworden ist.* Es muß uns aus dieser geschichtlichen Perspektive darum beschäftigen, welchen Sinn die Aussagen einer Zeit machen, seien es die des Neuen Testaments, aber auch der lutherischen Bekenntnisschriften, die von solchen starren ekklesiologischen Grenzen und Grenzziehungen noch nichts wußten oder nichts wissen konnten. Selbst Luther hat sich nicht wie Melanchthon an ekklesiologische Grenzziehungen, die durch Konsenspapiere bezeichnet wurden, orientiert. Bekenntnis war für ihn persönliche Tat, *die allerdings – und das darf hier im Blick auf unsere Gegenwart nicht vergessen werden – auch für ihn darin „partikularistischer“ noch als Melanchthon wirkte, weil sie im Dissens absolute Scheidung zur Folge hatte.* Luther trennte nicht nach Kirchentümern, sondern nach dem Sachgehalt des persönlichen Bekenntnisses. Ansonsten war für ihn ekklesiologisch die Zugehörigkeit zur wahren und allgemeinen Kirche entscheidend.¹¹ Bekenntnisformulierung-

8 Vgl. *Wirsching*, Wahrheit und Gemeinschaft, a.a.O., S. 164ff.

9 Vgl. *Gunther Wenz*, Protestantismus und Konfessionalität, a.a.O., S. 310; Wenz beruft sich vor allem auf *W. Reinhard*, Konfession und Konfessionalismus in Europa, in: Bekenntnis und Geschichte, München 1981, S. 165ff.

10 *McGrath*, Dogma und Gemeinde, a.a.O., S. 36.

11 Vgl. *Wilhelm Maurer*, Ökumenizität und Partikularismus in der protestantischen Bekenntnisentwicklung, in: *PROTESTANTICA*, 2. Heft (= Marburger Theologische Studien), Gotha 1931, S. 24ff; zum gesamten Phänomen der Konfessionalisierung auch *Ernst W. Zeeden*, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionalisierung im Zeitalter der Glaubenskämpfe, München-Wien, 1965. Zeeden sieht in diesem Phänomen einerseits die Folge eines reinen Bekenntniskampfes, daneben aber auch die Folge der Politisierung dieses Kampfes. Es ging auch entscheidend um die „Uniformität eines Territoriums“, ebd. S. 45.

gen, äußere Bündnisse, Formeln fanden seine grundsätzliche Geringschätzung. Dies ist in den Bekenntnisschriften neben den kirchenpolitisch partikularistischen Bestrebungen erkennbar, die sich in Melanchthons Bemühungen um rechtskräftige Bekenntnisse zeigen.¹² Insgesamt führte dies schon früh, schon vor dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, zur „protestantischen Konfession“, zur ekklesiologischen Abgrenzung verschiedener Kirchentümer im Sinne rechtlicher Territorien.¹³ *Diese Entwicklung darf im Blick auf den „Ökumenismus“ im Kirchenbegriff der Bekenntnisschriften, auch im Blick auf das Damnamus (= Verwerfung) der Konkordienformel (= FC) nicht übersehen werden. Ein romantischer Rückbezug auf frühe Positionen trifft weder Luthers Radikalismus, noch trägt er der Konfessionalisierung Rechnung, die früh begann. Sich auf die „ökumenische Struktur“ der CA zurückzuziehen, muß auch heißen, sich radikal auf das „Recte“ (= rechte Lehre und Sakramentsverwaltung) zurückzubedenken und die Verwerfungen im Abendmahlsartikel ernst zu nehmen.* Die Grundentscheidungen von damals müssen auf eine veränderte Situation angewandt werden. Dabei sind wir heute nicht die ersten, sondern stehen in einem schon lange sich vollziehenden Prozeß der „Konfessionalisierung“ auch und gerade im Blick auf Abendmahls- und Kirchengemeinschaft, die ihren Höhepunkt im 19. Jahrhundert fand.

2. Einordnung der Erklärung von Hofgeismar im Blick auf die innerkirchlichen Lehrentscheidungen der SELK

Hofgeismar stellt nicht das erste kirchliche Dokument der SELK zur Frage der Abendmahlszulassung, sondern ein Produkt langwieriger Auseinandersetzungen dar. Ihm gingen die „Erklärung der Kirchenleitungen freier ev.-luth. Kirchen in Deutschland zur Frage nach der Abendmahlsgemeinschaft“ von 1969¹⁴ und das „Pastorale Anschreiben des Kollegiums der Superintendenten zur Frage der Abendmahlszulassung“ von 1983 voraus. Aber es war wohl vor allem die Wegweisung „Mit Christus leben“, von der Kirchensynode 1983 verabschiedet, die die Diskussion um das ekklesiologische Moment der Abendmahlszulassung nicht verstummen ließ. Da heißt es: „Das Heilige Abendmahl ist Gnadenmittel. Es ist zugleich Vollzug von Kirchengemeinschaft. Darum

Beides führte zur Bildung von „Kirchenorganisationen“ auf dem Boden politischer Einheiten. Ebd. S. 54f.

¹² Maurer, Partikularismus, a.a.O., S. 31ff.

¹³ Ebd. S. 14ff.

¹⁴ Dieses frühe Dokument entfaltet das Abendmahlszeugnis des Neuen Testaments, das Abendmahlsbekenntnis der lutherischen Kirche, sowie die Frage der Abendmahlsgemeinschaft. Im Blick auf die Abendmahlsgemeinschaft argumentiert es von „echter Seelsorge“ und von der „Verpflichtung zur Wahrheit“ her. Ohne Glaubenseinigkeit werde das kirchliche Bekenntnis gerade beim Abendmahl unglaubwürdig, der Kampf gegen Lieblosigkeit und Uneinigkeit aufgegeben und das Abendmahlszeugnis kraftlos. In diesem Dokument gibt es noch keine „Ausnahmen in seelsorgerlichen Fällen“!

sollen Glieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche grundsätzlich nur an Altären *der* Kirchen kommunizieren, mit denen Kirchengemeinschaft besteht. Entsprechend sollen Christen aus Kirchen, zu denen keine Kirchengemeinschaft besteht, an Altären in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht kommunizieren.¹⁵ In der Lebensordnung der SELK wird dies allerdings – und zwar mit den Worten von Hofgeismar – eingeschränkt: „Es gibt aber seelsorgerliche Situationen, in denen auch Gläubigen anderer Kirchen das Abendmahl gereicht werden kann...“¹⁶ Die Zulassung wird gebunden an die Kenntnis des Kleinen Katechismus in seinem inhaltlichen Sinn und an die Zuversicht, mit dem Abendmahlsgenuß sich in der Kirchengemeinschaft festmachen zu lassen. Die „Wegweisung“ ist insofern wichtiger als alle anderen Dokumente, als sie die Ansicht nicht nur eines Pfarrkonvents, sondern einer ganzen Kirchensynode wiedergibt! Sie ist damit gerade auch im Wortlaut für Hofgeismar, der ihr entspricht, im Grunde noch wichtiger als alle pastoralen Entscheidungen, die ihr folgten.

Schon das „Pastorale Anschreiben“ von 1983 bezog sich nun aber auf den Allgemeinen Pfarrkonvent in Farven 1981 und dessen Vorlage von Bischof Dr. Rost.¹⁷ In Farven wurde beschlossen, Teile dieser Vorlage anzunehmen, aber auch, daß das Kollegium der Superintendenten gerade am „ekklesiologischen Aspekt“ der Abendmahlszulassung weiterarbeiten sollte. Dies ist mit dem „Pastoralen Anschreiben“ zunächst geschehen. Die angenommenen Teile sind darin eingeflossen und bilden die Grundlage für die Formulierungen auch in Hofgeismar, insbesondere S. 5 des „Pastoralen Anschreibens“ („Es gibt aber seelsorgerliche Situationen...“). Dies wird im Anschreiben breit begründet und schon hier wird auf den Charakter der Verwerfungen im lutherischen Bekenntnis hingewiesen („halsstarrige Lehrer und Lästere...“).¹⁸ Außerdem wird unter Berufung auf die „Einigungssätze“ von 1948 – offenbar wichtig – festgehalten, daß es selbstverständlich auch Christen über die Kirchengrenzen der SELK hinaus gäbe.¹⁹ Es müßte daraus gefolgert werden, daß es „seelsorgerliche Situationen“ gibt, in denen das Abendmahl durchaus „gläubigen Christen anderer Kirchen“ (eine Formulierung aus Farven!) gereicht werden könne. Aber schon Farven habe dies eingegrenzt und an bestimmte Voraussetzungen gebunden: Erstens müsse nach diesem „rechten Glauben“ gefragt und vor unwürdigem Genuß gewarnt werden, zweitens müsse man sich zum Kl. Katechismus

15 Mit Christus leben, 1983, S. 17.

16 Ebd. S. 17.

17 Vgl. Protokolle, Farven S. 6-7.

18 Hier wird deutlich, daß diese Argumentation vor allem auf Hans-Werner Gensichen, DAMNAMUS, Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im Luthertum des 16. Jahrhunderts, Berlin 1955 (= Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums; Bd. 1), S. 158ff zurückgeht. - Dazu Anschreiben, S. 5.

19 Vgl. Anschreiben, S. 6.

bekennen wollen. Das Abendmahl sei zudem Bekenntnisgemeinschaft.²⁰ Von da aus schließt das „Anschreiben“ alle aus, die sich nicht prüfen lassen können oder wollen, insbesondere solche, die hartnäckig die Wahrheit des Hl. Abendmahls leugnen. Wo nun eine solche Leugnung nicht vorliegt, bedarf es darüber hinaus einer besonderen seelsorgerlichen Situation.²¹ Ausdrücklich wird auf spontane Kommunion, auf landeskirchliche Paten bei Konfirmationen als unzureichenden Grund der Zulassung hingewiesen.²² Seelsorgerliche Situation sei das „geistliche Verlangen nach dem Sakrament“ im „Unionsgebiet“, aber auch – und dies geht sehr weit – für Paten bei der Konfirmation, „wenn zwischen Paten und Konfirmanden eine geistliche Beziehung besteht“ und für Kranke und Angefochtene, die „in besonderer Weise nach dem Sakrament verlangen“ insbesondere in Altenheimen, die von einem Pastor unserer Kirche betreut werden. Schließlich ist von Beispielen die Rede, „die sicher noch vermehrt“ werden könnten.²³ Es müsse sich nur um „Christgläubige“ handeln, die den Glauben an die Realpräsenz teilen. – Diese Aussagen gingen sehr weit und sind in Hofgeismar durchaus nicht alle aufgenommen worden.

Das auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent in Hofgeismar²⁴ von einer „Abendmahlszulassungskommission“ der SELK angenommene Abschlußdokument („Vorlage“) zur Abendmahlszulassung, „Abendmahlsgemeinschaft im Kontext der Ekklesiologie“, ist vielen kaum mehr bekannt, eher noch die Vorlage „Wegweisung“ der SELK (S. 17), oder auch in der Rezeption in „Ökumenische Verantwortung“ von 1994 (S. 12-14), *sollte aber in seiner ekklesiologischen Problematik nach Meinung der Kirchenleitung wieder aufgearbeitet werden*. Gerade der „Rechenschaftsbericht“ wurde schon vom Pfarrkonvent 1989 zur „Weiterarbeit“ empfohlen. Die „Vorlage“, noch deutlicher der „Rechenschaftsbericht“, *gehen beide davon aus, daß die institutionelle Kirchenzugehörigkeit*

20 Ebd. S. 6.

21 Ebd. S. 7.

22 Ebd. S. 8.

23 Ebd. S. 8.

24 Vgl. Unterlagen des Allgemeinen Pfarrkonvents 1989 in Hofgeismar (= Hofgeismar), Vorberichtsheft II, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Armin Zielke (Kirchenrat) vom 10.1.1989, S. 29ff „Abendmahlsgemeinschaft im Kontext der Ekklesiologie“. Diese von der Abendmahlszulassungskommission am 18. März beschlossene Fassung wurde vom Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK angenommen. Sehr viel umfangreicher war das beigelegte Dokument („Rechenschaftsbericht“) „Zur Frage der Abendmahlsteilnahme und – Verweigerung“ (ebd. S. 32ff). Der Pfarrkonvent diskutierte beide Dokumente. Vgl. Protokoll der 4. Sitzungsperiode; 7.6.1989, S. 8f. Die Abschlusserklärung geht auf die Vorlage des Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK in Farven zurück, wird dabei in Hofgeismar erläutert. Ebd. S. 8. Der Pfarrkonvent in Hofgeismar hatte auch im Blick auf die luth. Freikirchen ernste Konsequenzen, die gerade mit der Frage der Abendmahlsgemeinschaft zusammenhängen. In der 76. Synode der Ev.-Luth. Freikirche (damals: Karl Marx-Stadt, 6.-8.10. 1989) entschied man sich auf Grund der „teilweisen Öffnung des Zugangs zum Abendmahlstisch“ in Hofgeismar zur Trennung von der SELK (Beschluß/hektographiert, S. 1).

zur SELK Voraussetzung zur Zulassung zum Abendmahl bleiben müsse. Die Praxis in den Gemeinden der SELK geht dagegen oft schon oder immer noch vom „persönlichen Bekenntnis des Einzelnen“ aus, der das Abendmahl bei uns sucht. Dabei zeigen sich unterschiedliche Akzentsetzungen in der Form der Zulassung: In einigen Gemeinden wird ein Gespräch vorher gefordert, in anderen nur vage – im Blick auf Fremde – liturgisch vermahnt. In wieder anderen wird freundlich eingeladen, aber dabei das Wesen des Sakraments betont. In nur wenigen Gemeinden wird an dem Beschluß von Hofgeismar strikt festgehalten und kein Landeskirchler zugelassen. Dabei spielt die Berufung auf die in Hofgeismar angesprochenen „seelsorgerlichen Fälle“ eine große Rolle. War dort nur von absoluten Ausnahmen die Rede (Sterbefälle; wirkliche Not), wird weitgehend in den Konventen die Meinung vertreten, bei Taufen, Konfirmationen oder anderen Familienfeiern auch ohne schwere Not Landeskirchler zum Abendmahl zuzulassen und dies als „seelsorgerlichen Fall“ zu betrachten. Damit zusammen hängt die Haltung gegenüber „unerwarteten“ Kommunikanten. Ihre Zurückweisung wird von den meisten Brüdern abgelehnt. Manche sehen sich dazu grundsätzlich nicht in der Lage, andere sehen darin eine große Not. Außerdem ist der „Trend“ erkennbar, von Vermahnungen im üblichen Sinne zu freundlicher, positiver Einladung im Sinne des Wesens des Abendmahls nach lutherischem Verständnis überzugehen.

Dabei stellt sich bei allem letztlich immer wieder die Frage, ob die institutionelle Zugehörigkeit zur SELK als absolutes Kriterium der Abendmahlszulassung gelten kann. Diese Frage beschäftigte Hofgeismar und bringt den Stand der Kontroverse zum Ausdruck. Der „Status controversiae“ (= Kontroverspunkt) besteht somit nicht darin, wissentliche oder provokative Versuche zu vereiteln, die „geschlossene Praxis“ zu unterhöhlen. Er besteht auch – mit Einschränkung – nicht darin, an der Praxis der Abendmahlsanmeldung und der Forderung eines Gespräches festzuhalten, auch wenn hier die Meinungen divergieren, ob dieses Gespräch vorher oder nachher stattfinden müsse. Er besteht erst recht nicht darin, lutherische Abendmahlslehre und Frömmigkeit aufrecht zu erhalten und gegen Irrlehren zu verteidigen. Dabei muß mit Hofgeismar erkannt werden, daß es immer schon verschiedene Auffassungen der Abendmahlspraxis in dieser Frage gegeben hat. Die Aussage, daß selbst Hofgeismar schon umstritten war („um es zum Abschluß zu bringen“) hat so zwei Aspekte: Zum einen bestätigt sie die Wichtigkeit dieser Frage auch heute und ihre Brisanz, zum anderen zeigt sie, daß mit kirchlichen Verlautbarungen allein, ohne wirkliche Umsetzung in der Praxis, nichts gewonnen ist. Es muß zudem erkannt werden, daß dieses Faktum unterschiedlicher Zulassungspraxis der SELK nach innen und nach außen Schaden zufügt und Not bereitet und intensive, konstruktive theologische Arbeit in den Konventen nötig macht.

Der Satz „Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft“ in Hofgeismar ist als theologischer Einstieg und Angelpunkt festzuhalten. Dieser Satz ist in seiner dogmatisch-ekkesiologischen Bedeutung und Rechtgläubigkeit nicht

zu bestreiten. Er stellt zwar ein Stück Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts dar, ist aber sinngemäß Ausdruck dessen, was die Kirche Jesu Christi von Anfang an lehrte und entsprechend praktizierte. *Die Frage ist nur, welche Konsequenzen dieser Satz in der Anwendung darauf hat, wenn jemand mit lutherischem Abendmahlsverständnis aus den Landeskirchen das Abendmahl in der SELK begehrt.* Die unmittelbare Übertragung von Hofgeismar würde bedeuten: Weil Abendmahlsgemeinschaft Kirchengemeinschaft „voraussetzt“, darf jemand mit lutherischem Abendmahlsverständnis aus den Landeskirchen nicht an den Altären der SELK kommunizieren. Zu fragen aber ist: Was bedeutet im Blick auf den Einzelnen „Kirchengemeinschaft“? Ist sie durch die institutionelle Zugehörigkeit zu einer Kirche bestimmt? Ist sie durch das persönliche Bekenntnis zum lutherischen Abendmahlsverständnis bestimmt? Ist sie überhaupt auf die konfessionell-dogmatischen Unterschiede beschränkbar, weil sie nur dort offenbar Anwendung findet? Ist die Zulassung zum Abendmahl unter ekklesiologischem Gesichtspunkt überhaupt wichtig?

3. Die kritische Analyse der Einzelaussagen von Hofgeismar aus heutiger Sicht

a) Die exegetischen Aussagen von Hofgeismar in ihrer Unzulänglichkeit

Zu den exegetischen Implikationen der Zulassungsfrage soll hier kritisch auf die exegetischen Grundlagen der Vorlage der Abendmahlszulassungskommission von Hofgeismar eingegangen werden, kritisch vor allem in sofern, als Ergänzungen notwendig erscheinen:²⁵ Am Anfang muß das „Corpus Paulinum“ (= Paulusbriefe) stehen. In 1.Kor. 11,27ff – die zentrale Stelle zum Thema – wird eine ernste Warnung ausgesprochen, die den Glauben des Einzelnen betrifft: „Welcher (also) unwürdig von diesem Brot isset oder von dem Kelch des Herrn trinket, der ist schuldig an dem Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst (wörtlich: Man prüfe sich selbst!), und so esse er von diesem Brot und trinke von diesem Kelch. Denn welcher also isset und trinket, daß

25 Besonders wichtig erscheint mir hier der Hinweis auf Günther *Bornkamm*, Das Anathema in der urchristlichen Abendmahlsliturgie, in: Das Ende des Gesetzes, München 1952 (= Beiträge zur ev. Theologie; Bd. 16), S. 123ff. Weiterführende Literatur im Sammelband KOINONIA, hrsg. v. d. VELKD, Hannover 1957. Besonders wichtig: Leonhard *Goppelt* und Wolfram *Krause!* Kirchengeschichtlich immer noch unübertroffen: Werner *Elert*. Ebd. S. 34ff. – Darüber hinaus der Sammelband „Abendmahlsgemeinschaft?“ (bes. mit Ernst *Käsemann!*) und Martin *Wittenberg*, Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft, Luth. Rundblick 3-4, 1961 (Sonderdruck). Zu Arnoldshain und Leuenberg sind die Stellungnahmen fast unübersehbar, aber sehr lehrreich, aber auch Friedrich Wilhelm *Hopf*, Eine Kontroverse zwischen Harleß und Döllinger über die Abendmahlszulassung bayrischer Protestanten, in: Luth. Blätter, 7. Jg. 1955, S. 112ff. Gerade bei *Hopf* finden sich viele Zeugnisse dafür, daß schon im 19. Jh. „gastweise“ Zulassung Reformierter geübt wurde, daß zwar nicht Gemeinden, aber Pfarrer daran Anstoß nahmen, daß man schon damals die ekklesiologische Seite des Problems nicht nur in den entstehenden Freikirchen diskutierte.

er nicht unterscheidet den Leib des Herrn, der isset und trinket sich selber zum Gericht.“²⁶ Die Gemeinde erscheint dabei im Zusammenhang des Korintherbriefes gewiß (noch) nicht als „Institution“ im modernen Sinne, sondern als geistliche Größe, als „Leib Christi“ (1. Kor. 12,12). Dennoch sind ekklesiologische Gesichtspunkte auch hier lebendig: Immer wieder redet der Apostel vom „Zusammenkommen“ (1. Kor. 11,18. 20. 33) und deutet damit auch nach Hofgeismar²⁷ an, daß dieses persönliche Problem zugleich eines der zusammenkommenden Gemeinde, bzw. Kirche ist. Die massiven Verfehlungen in Korinth betreffen nicht nur sittliches Fehlverhalten (wie in 1. Kor. 5,9-13) oder die Trennung von heidnischen Kulturen (1. Kor. 10,14; 21)²⁸, sondern damit auch die

26 Vgl. Hofgeismar, S. 38. Dazu *Bornkamm*, *Anathema*, a.a.O., S. 129. Der Exeget verweist zunächst auf den allgemeinen Charakter zur Selbstprüfung. Er vermutet aber zugleich, daß diese Worte (!) liturgischen Charakter hatten: „Das Besondere in 1. Kor. 11 ist dies, daß Paulus die in der Liturgie an die Ungläubigen adressierte Warnungs- und Ausschlussformel paränetisch gegen die Teilnehmer des Herrenmahls in Korinth wendet, also gegen die, die sich selbstverständlich zur Teilnahme am Mahl berechtigt glaubten.“ Ebd. S. 129. Bei aller Fragwürdigkeit der historischen Materie, behalten diese Beobachtungen Gültigkeit. Dazu auch *Olfried Hofius*, *Herrenmahl und Herrenmahlsparadosis*, in: *Paulusstudien* (Wissenschaftl. Untersuchungen zum NT; Bd. 51) Tübingen 2. Aufl. 1994, S. 239, der aufgrund von 1. Kor. 11,17-34 urteilt: „Niemand, der das eucharistische Brot gegessen hat und aus dem eucharistischen Kelch trinken wird, (damals das hl. Abendmahl; Verf.) kann so tun, als sei das von diesen Akten umschlossene Sättigungsmahl (damals die Agape; Verf.) eine Privatangelegenheit des Einzelnen oder eine Sache, mit der ein jeder so verfahren kann, wie es ihm beliebt. Am >Tisch des Herrn< (1. Kor. 10,21) versammelt sich die ecclesia tou theou (= Kirche Gottes; Verf.; 11,22), die ihre Signatur in dem hyper hymon (= für euch; Verf.) hat, von der das Brotwort spricht. Eben dieses „hyper hymon“ (= für euch; Verf.) aber ist es, was alle Glieder der Gemeinde – auch über soziale Unterschiede hinweg – miteinander verbindet, aneinander weist und füreinander verantwortlich macht.“

27 Vgl. Hofgeismar, S. 38. – Der „Leib Christi“ (= soma Christou) begegnet im Neuen Testament (nicht nur als Bild!) vor allem bei Paulus in Röm. 6,12f und 1. Kor. 10, 14-22; 12,12-27. Dieser Begriff definiert Gemeinschaft als „Teilhaben“ und stellt so den Leib Christi, die kirchliche Gemeinschaft in unmittelbare Verbindung zum Empfang des Leibes und Blutes des Herrn. Vgl. *Goppelt*, *Theologie des Neuen Testaments*, Göttingen, 3. Aufl. 1981, §41,2, S. 478. „Das Teilhaben am Leib Christi als Abendmahlsgabe macht die Feiernden zum Leib Christi, das heißt, zur Gemeinde.“ Ebd. S. 478. Es ist hier die Ursache einer Einheit des „Leibes“ nicht das Gefühl der Einigkeit untereinander („subjektive Zuneigung“), sondern der sich selbst gebende Christus in seinem Leib und Blut.

28 Das Bild des „Götzenopfers“ in 1. Kor. 10,14-22 unmittelbar auf das Abendmahl an d e r e r Kirchen zu übertragen, ist natürlich nicht möglich. Aber grundsätzlich wird hier deutlich, daß „Gemeinschaft“ nicht von unten her, sondern vom Abendmahl selbst her verstanden wird. Das e i n e Brot schließt zusammen zu e i n e m Leib, nicht der eine Leib zu einem Brot. „Ihr könnt nicht den Becher des Herrn trinken und den Becher der Dämonen. Ihr könnt nicht am Tisch des Herrn Anteil haben und am Tisch der Dämonen“ (V. 21). Die Gemeinschaft am Tisch des Herrn schließt eine anders orientierte Gemeinschaft aus. Damit ist der Abendmahlsempfang und mit ihm die Zulassung nicht Privatangelegenheit, sondern steht unter dem Vorzeichen der Gemeinschaft. Selbst das, was die Kommunikanten außerhalb und privat sonst tun, tangiert das Abendmahls geschehen. Man bringt in diesem Fall die Gemeinschaft als Ganze in Verbindung mit den Dämonen. Vor allem liegt in V. 21 der klare Hinweis auf den Tischherrn, der Gastgeber des Mahles ist und bleiben muß. An keiner Stelle wird so deutlich – bei aller Übereinstimmung mit heidnischen Kulturen im äußeren Sinne – betont, was sich

Lehre und Praxis *innerhalb* der Christenheit und der christlichen Gemeinde. Sie legen uns also die Prüfung auch *innerhalb* der Gemeinde/Kirche auf und gehen davon aus, daß es hier „unwürdigen“ Genuß des Sakraments geben kann, der vermieden werden muß.²⁹ Dieses Vermeiden wird als „Selbstprüfung“ beschrieben (1. Kor. 11,28), lenkt aber auch den Blick auf das „wir“ (V. 31ff) der Gemeinde und die Zusammenkunft und ein „Aufeinander-warten“ (V. 33). Es ist also keineswegs so, daß eine Selbstprüfung unabhängig vom Gemeinschaftsgeschehen des Sakraments quasi zuhause genüge. Diese Selbstprüfung steht im Kontext der Gemeinde und der Abendmahlsfeier (V. 28: „...prüfe sich aber selbst; und so esse er...“). Ein Verstoß gegen diese Selbstprüfung fällt nach Paulus auf die Gemeinde zurück.³⁰ Alle Aussagen des Apostels sind im Kontext von 1. Kor. 12,12-26 zu verstehen, dem „einen Leib“, an dem alle Glieder mitleiden und keine Spaltung zuzulassen ist. Dieser Leib setzt die Taufe voraus, verwirklicht sich aber wohl auch im Altarsakrament. Dieser Leib hat für den Apostel durchaus eine „institutionelle“ Seite in Ämtern, Ordnungen (vgl. 1. Kor. 14,33; 40). Daß hier schon beim Apostel Paulus von einer kirchlichen Institution die Rede sei und die Zugehörigkeit zu ihr der Selbstprüfung unterliege, bzw. kirchlichen Ausschluß verlange, ist natürlich nicht der Fall.³¹ Sehr wohl wird aber eine institutionelle Seite nicht ausgeschlossen und das Problem des unwürdigen Genusses in ekklesiologischem Zusammenhang gestellt.³² Die Polemik des Apostel Paulus in Galater 1,6-9 und 5,12 gegen die „Irrlehrer“ bezieht sich nicht auf einzelne irregeleitete Gläubige, sondern wirkliche Ketzer, solche, die Irrlehre wissentlich verbreiten.³³ Mit ihnen soll es kei-

„gegenseitig ausschließt“. Vgl. Christian Wolff, Der erste Brief des Paulus an die Korinther II, (= Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament; VII,2), Berlin 1982, S. 56f. Auch Hans Conzelmann, Der erste Brief an die Korinther (= KEK; Bd. V), Göttingen 11. Aufl., 1969, S. 205 („prinzipielle Schärfe“). Die Schärfe des Gegensatzes drückt sich auch im rhetorischen Stil aus. Ebd. 205, Anm. 38. Grundsätzlich gilt hier, was Gottfried Voigt zu dieser Stelle sagt: „Es wäre irrig, wollte man behaupten, entscheidend sei allein, was einer sich – bei dem einen wie bei dem anderen – d e n k t; etwa so: weder Wein noch Brot noch Opferfleisch haben etwas zu bedeuten, sondern nur, was ich mir d e n k e, also was damit g e m e i n t i s t. Es ist anders. In jedem Fall habe ich es mit der Realität des Gemeinten zu tun. Indem ich esse (und trinke), bekomme ich „Anteil“ an der im „Sakrament“ vorhandenen Wirklichkeit...“ Voigt, Gemeinsam glauben, hoffen, lieben. Paulus an die Korinther I, Göttingen 1989, S. 90f.

29 Hierher rührt der alte Grundsatz auch im Gegenüber zum „ex opere operato“ (aus dem Mittelalter: Abendmahl als bloßer Vollzug). Nein, es kommt nicht nur darauf an, d a ß man das Abendmahl genießt, sondern zum gesegneten Empfang auch w i e man es genießt!

30 Vgl. Hofius, Herrenmahl, a.a.O., S. 240. – Die „Selbstprüfung“ ist eigentlich durch modernistische Auslegung zur Privatsache geworden. In 1. Kor. 11,28 heißt es: „M a n prüfe vielmehr sich selbst...“ Vgl. Wolff, Der erste Brief des Paulus an die Korinther, a.a.O., S. 93. Dies ist zunächst sicher eine Forderung zur selbstkritischer Prüfung. Aber sie ergeht auch an die Gemeinde als Ganze!

31 Vgl. Hofgeismar, S. 38.

32 Vgl. Hofgeismar, S. 39.

33 Vgl. Hofgeismar, S. 39. – Hier sollte freilich noch weiter gedacht werden. Denn diese Äußerungen des Apostels sind in ihrer Exklusivität kaum überbietbar. Vgl. Albrecht Oepke, Der

ne Gemeinschaft geben. Hier geht es freilich um solche, die *das Evangelium selbst* in Frage stellen, die „durch das Gesetz gerecht werden wollen“ (Gal. 5,4), die die Beschneidung wieder einführen wollen (V. 2; 6; 11), nicht unmittelbar um das Abendmahl. *Allerdings kann man auch in den Vorgängen in Antiochien „letzten Endes“ eine Warnung im Blick auf die Abendmahlsgemeinschaft sehen.*³⁴ Es geht zwar um „ein anderes Evangelium“ (Gal. 1,6) und um „Verführer“, die andere „abwenden“ wollen (Gal. 1,6), die andere „verwirren“ (V. 1,7), „etliche falsche Brüder, die sich eingedrängt haben“ (Gal. 2,4) oder sogar „eingeschlichen“ haben, aber damit auch um die Abendmahlsgemeinschaft im Sinne von Gal. 2,1 ff. Der Galaterbrief läßt überdies erkennen, daß verwirrte Gewissen (wie es die Galater ja waren!) gewarnt werden müßten und sie selbst die Pflicht zur Trennung hätten. Zwar ist nicht jeder – in unsere Situation übertragen –, der aus anderen Kirchen kommt, im Sinne des Galaterbriefes gleich ein Irrlehrer und Ketzler. Aber die Pflicht der Kirche ist es, mit dem Apostel im Galaterbrief davor zu warnen, den Irrlehrern zu verfallen. – In 1. Kor. 16,20-24 begegnet uns ganz entsprechend zum sonstigen paulinischen Zeugnis eine merkwürdige „Ballung“ zum Thema der Abendmahlszulassung:³⁵ „Es grüßen euch alle Brüder. Grüßet euch untereinander mit dem heiligen Kuß.

Brief des Paulus an die Galater (= Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament; Bd. 9), Berlin 4. Aufl. 1979, S.50ff. Sie richten sich dennoch nicht gegen Einzelpersonen! „Er nimmt seinem Fluch dadurch das Verletzende, daß er ihn nicht auf bestimmte Einzelpersonen zuspitzt, vielmehr in hypothetischer Form sich selbst mit darunter stellt.“ *Oepke*, ebd., S. 52. Dennoch wird hier „verflucht“, ohne Scheiterhaufen aufzurichten. Paulus ist jede „Mysterienreligion“ fremd, die keine Verwerfungen kennt und grenzenlose Toleranz zeigt. Ist er im Persönlichen sehr tolerant (etwa gegenüber Apollos; 1. Kor. 3,5ff), so bleibt er in der Sache hart und unnachgiebig.

34 Man darf freilich auch hier nicht übersehen, daß sich der Konflikt wohl am und um das Abendmahl entzündete. Die Tischgemeinschaft mit Heidenchristen war Ausgangspunkt des Konfliktes mit den Judenchristen in Galatien, wie Gal. 2,11-21 zeigt. Vgl. *Oepke*, Galater, a.a.O., S. 86f. Dabei ging es nicht direkt um das Herrenmahl, wohl aber um das damit verbundene „Gemeindemahl“. Schon hier sieht Paulus wie in 1. Kor. 11,20ff die Gemeinschaft dadurch verletzt, daß man andere Kriterien als die „Gnadenordnung“ (*Schlier*) auf das Mahl anwandte und so gegen innere Kriterien verstieß. Ebd. S. 89. Peter *Brunner* bemerkt zu dieser Stelle: „Ganz anders sah er jene Vorgänge in Antiochien an, auf die er in Gal. 2,11ff zu sprechen kommt. Auch hier geht es letzten Endes um die Wahrung der Abendmahls-Koinonia. Dadurch, daß Petrus nach der Ankunft jener Jakobus-Leute die Tischgemeinschaft mit den Heidenchristen aufhob und sich absonderte, zerstörte er die bestehende Abendmahls-Koinonia und damit die Kirchengemeinschaft der Ekklesia (= Kirche; Verf.) in Antiochien.“ *Brunner* führt zu Röm. 14,1-15,13 und Gal. 2,11ff aus, daß hier deutlich werde, daß die örtliche Abendmahlsgemeinschaft „Bekennnisfall“ werden könne, die vor allem die Substanz des Evangeliums betreffen müßte. Irrtümer und falsche Praxis müßten zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft führen, gerade auch im „Herzpunkt des Gemeindelebens“, in der Tischgemeinschaft. Bei aller brüderlichen Liebe sei unbedingt Irrtümern zu widerstehen und keine Konzessionen zu machen. Diese – als Auslegung der Hl. Schrift – gemachten Aussagen zu Gal. 2 sind für *Brunner* und seine letztliche Position beachtenswert. *Brunner*, KOINONIA, Grundlagen und Grundformen der Kirchengemeinschaft, in: PRO ECCLESIA, Bd. 2, Berlin 1966, S. 308ff.

35 Dies ist auch Ausgangspunkt der Beobachtungen von *Bornkamm*, Anathema, a.a.O., S. 123.

Hier mein, des Paulus, eigenhändiger Gruß. Wenn jemand den Herrn nicht lieb hat, der sei verflucht. Maranatha.“ In Zusammenhang des „heiligen Kusses“ in der Einleitung zum Abendmahl steht unmittelbar das Anathema! Dies entspricht altkirchlicher Darstellung der Abendmahlsliturgie.³⁶

Die Synoptiker (Matthäus, Markus, Lukas) sprechen das Problem des Abendmahlsempfangs und der Zulassung vor allem in der Person des Judas an (auch Joh. 6,70f im Blick auf 6,52ff). In Hofgeismar spielt dies keine Rolle, *obwohl doch gemeinhin Judas als das Paradigma einer unbeschränkten Abendmahlszulassung gilt*. Aber geben das die Aussagen der Synoptiker her? In Mk. 14,17ff steht das Abendmahl im engsten Zusammenhang des Fluches über den Verräter: „Gut wäre es für ihn, wenn jener Mensch nicht geboren wäre“ (V. 21). Im engsten Kreis der Jünger sitzt einer, der Verrat begehen wird. Das „der mit mir in die Schüssel taucht“ (V. 20b) wird hier nicht kommentiert. Es ist dies keineswegs schon auf die Teilnahme am Abendmahl zu beziehen. Offen bleibt, ob Judas schon zuvor „erkannt“ wurde. Der Nachdruck liegt hier darauf, daß „alle“ es für möglich halten, selbst der Verräter zu werden, nicht aus schlechtem Gewissen, sondern aus dem Wissen um die „Macht“ des Wortes Jesu (etwas anders in Lk. 22,23).³⁷ Dies deutet auf die „tragische“ Gestalt des Judas. Sein Verrat ist nicht nur menschliche Tat, sondern Gottes Fügung.³⁸ In Lk. 22,21ff sieht man zwar die Hand Judas´ zum Empfang des Brotes ausgestreckt, aber eben nur ausgestreckt. Vers 22 macht deutlich, daß dieser Mensch das Brot des Lebens nicht zum Nutzen empfangen kann.³⁹ Ob er es empfangen hat, wird auch hier nicht gesagt. Im Gegenteil kann man sich sogar vorstellen, daß der Angeredete seine Hand wieder zurückzog. Zudem darf der „Judaskuß“ im Zusammenhang in Lk. 22,47ff (par.) auch in den unmittelbaren Zusammenhang dieser Abendmahlsdarstellung gestellt werden. Der „heilige Kuß“ war von Anfang an fester Bestandteil der Abendmahlsliturgie, wie 1. Kor. 16 zeigt. Am ausführlichsten zum Verrat des Judas äußert sich Mt. 26,14-16; 20-25; 27,3-10. Der Verrat des Judas wird wie in Mk. 14,10f und Lk. 22,3ff beschrieben. Aber bei Mt. wird vor der Einsetzung des Mahles Judas sogar „kenntlich“ gemacht. Er wird „benannt“ (Mt. 26,25). Es wird schließlich das Todesurteil selbst durch Beschreibung des Selbstmordes erweitert. Auch hier läßt sich nicht mit absolu-

36 Ebd. S. 124. – Hier muß vor allem der unmittelbare *Bezug von Liebe und Fluch* beachtet werden. In der Abendmahlsgemeinschaft – versinnbildlicht durch den hl. Kuß – geht es nicht um oberflächliche Einmütigkeit, sondern um die Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Nach Paulus schließen sich Liebe und Fluch nicht aus, ja bedingen sich. Es spiegelt dies doch nur das Leben wieder, das in den Fragen innigster Einheit weder halbherzige Liebe – aus Gewohnheit, Programm, Konzession –, aber auch nicht halbherzige Abweisung kennt.

37 Vgl. Walter *Grundmann*, Das Evangelium des Markus (= Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament; Bd. 2), Berlin 8. Aufl. 1980, S. 385.

38 Auch wenn er nicht „blindes Werkzeug, sondern schuldhaftes Organ“ darstellt. Vgl. *Grundmann*, Markus, a.a.O., S. 386.

39 Vgl. *Grundmann*, Das Evangelium des Lukas (= Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament; Bd. 3), Berlin 9. Aufl. 1981, S. 400.

ter Bestimmtheit sagen, daß Judas am Abendmahl teilgenommen hat, nachdem Jesus ihn sogar namentlich als Verräter hinstellte. Aber auch wenn er teilnahm (bzw. teilnehmen durfte), so vollzog sich in und mit Judas in einer besonderen Weise der Wille Gottes für ihn zum Fluch. Das ist der Sinn der synoptischen Schilderung insgesamt, die weit darüber hinausgeht, in Judas einen bloßen „Sünder“ zu sehen, wie wir Menschen es alle sind. Interessant ist hier der Vergleich der Synoptiker mit dem Johannesevangelium. Hier wird Judas „erwählt“, Joh. 13,18, um die Schrift zu erfüllen, Ps. 41,10: „Der mein Brot isset, tritt mich mit Füßen.“ Judas bekommt einen Bissen von Jesus und wird damit als Verräter erkennbar (V. 26: „Und nach dem Bissen fuhr der Satan in ihn“). Der Empfang des Bissens macht Judas zum Werkzeug des Satans. Die Schilderung des Johannes weicht von den Synoptikern ab, da hier ein Tag *vor* dem Passa beschrieben wird (13,1 obwohl 13,30 wieder auf ein Passamahl weist) *und es also fraglich ist, ob man hier im Hintergrund die Datierung der Einsetzung des Abendmahls vermuten kann*. Es kann sich bei diesem „Abendmahl“ nach Johannes 13,2 und 4 auch um ein Mahl *vor* der Einsetzung gehandelt haben. *Das aber würde für Johannes bedeuten, wenn dieser tatsächlich nicht d a s Abendmahl beschreibt, daß die Scheidung von Judas schon vor dem letzten Mahl stattgefunden hätte (13,30f)*. Wie die Teilnahme des Verräters auch immer einzuschätzen ist, war sie – wenn sie tatsächlich stattgefunden hat – eine zu seinem Fluch! Fluch und Trennung stehen auch hier im unmittelbaren Zusammenhang zum Abendmahl, wie in 1. Kor.16, aber auch 1. Kor. 11,29ff, wo der Unwürdige es sich zum Gericht ißt.⁴⁰

Es muß auch auf Apg. 2,42 und 46 verwiesen werden, worauf Hofgeismar – vielleicht aus verständlichen Gründen, weil die Sachlage sehr unklar ist – ebenfalls nicht eingeht: „Und sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“ und dazu V. 46: „Und sie waren täglich und stets beieinander einmütig im Tempel und brachen das Brot hin und her in den Häusern.“ Man nimmt nun an, mit „Brotbrechen“ sei nur das alltägliche „Gemeinschaftsmahl“ gemeint, als „Fortsetzung der Tisch-

⁴⁰ Judas hat – so die lutherische Orthodoxie – das Abendmahl unwürdig gegessen, nicht im Glauben, und so den Zweck der Einsetzung nicht erlangt. Die Schuld liegt gerade darin, wirklich Christi Leib und Blut empfangen zu haben. *Dannhauer* schreibt: „Welcher, spricht der Apostel, unwürdig von diesem Brote isset, welches die Gemeinschaft des Leibes des Herrn ist, der wird schuldig sein ... am Leibe des Herrn selbst, nämlich wie Judas und wie die kreuzigenden Soldaten dieses Leibes schuldig worden sind: jener hat ihn mit einem Kuß verraten, diese haben ihn mit den Händen ergriffen und sind mit seinem Blute besprengt worden ohne alle Frucht für sie.“ *Dannhauer*, HODOSOPHIA CHRISTIANA (1649) bei Emanuel *Hirsch*, Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik, Berlin 1951, S. 365. Schon Martin *Chemnitz* verweist auf Judas, der – im Gegenüber zu Petrus - das Abendmahl zum Gericht empfing. Er spricht davon, daß bei Unwürdigkeit das Sakrament den Tod bringt, obwohl das Leben in ihm wohnt. Vgl. *Chemnitz*, Kurze, einfältige Form und Anleitung (der Visitation 1574), Milwaukee 1886, S. 179. Vgl. Karl-Hermann *Kandler*, Die Abendmahlslehre der luth. Orthodoxie, in: KuD 33, 1987, S. 17f.

gemeinschaft Jesu mit seinen Jüngern“.⁴¹ Damit wird die Frage, *warum man zwar im Tempel betete, aber in den Häusern das Brot brach* (bzw. Abendmahl feierte!) hinfällig mit allen frühen, biblischen Ansätzen der „Arkandisziplin“, d.h., der Abgrenzung des Abendmahls nach außen hin, wie sie schon bald in liturgischen Formularen deutlich wurde. „Ein Ansatz zur Arkandisziplin liegt kaum vor“, heißt es.⁴² Allerdings gab es immer auch andere Stimmen zu dieser Stelle. Möglich ist auch die Bezeichnung „in Gemeinschaft“ als Ausdruck des Gemeinschaftsmahles und des „Brotbrechens“ als Ausdruck des Herrenmahls, wobei letzter Ausdruck dem jüdischen Sprachgebrauch für normale Sättigungsmahle „entlehnt“ sein muß.⁴³ Es wird diese Frage wohl nie ganz geklärt werden können. Für die eucharistische Deutung spricht Lk. 24,30.35 (Emmausjünger) und vor allem Apg. 20,7.11, wo Paulus mit gleichen Worten – allerdings am Sonntag „das Brot bricht“ und ißt. Die Konstruktion eines „kultischen Mahls“ in Apg. 20 wirkt bei gleichem Sprachgebrauch künstlich.⁴⁴ Eher ist anzunehmen, daß das Abendmahl mit dem Begriff „Brotbrechen“ einen *Decknamen* bekam und so selbst der Name der Arkandisziplin unterlag.⁴⁵ *Gehen wir aber davon aus, daß sich schon in der Apostelgeschichte das Abendmahl nicht in aller Öffentlichkeit und Offenheit gestaltete, ja, daß noch nicht einmal der Name des Abendmahls offen genannt wurde, können wir hier zumindest erste Anzeichen späterer Liturgien sehen, die die Messe der Gläubigen (= missa fidelium) von den Katechumenen, Besessenen und Büßern scharf trennte*, wie schon in der Didache IX,5 und 10,6 auch im Blick auf „Irrlehrer“ unmittelbar hinter den Aussagen zum Abendmahl (XI,1) um 100 n. Chr. ausgeführt wird.⁴⁶ Ebenso in der „Traditio Apostolica“ XXVII aus dem frühen 3. Jh.⁴⁷ In der Apostolischen Konstitution VIII,11 aus dem 3. Jh. heißt es im Offertorium ausdrücklich, daß alle Türen verschlossen bleiben sollen, damit kei-

41 Vgl. neben anderen neuerdings auch Jacob *Jervell*, Die Apostelgeschichte (= KEK Bd. 3; 17. Aufl.), Göttingen 1998, S. 155.

42 Vgl. Ernst *Haenchen*, Die Apostelgeschichte (= KEK 3. Abt. 14. Aufl.), Göttingen 1965, S. 153.

43 Vgl. dazu Gottfried *Schille*, Die Apostelgeschichte des Lukas (= Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament Bd. 5), Berlin 1983, S. 116. Für die eucharistische Interpretation setzten sich auch *Conzelmann* und *Schneider* ein.

44 Gerhard *Delling* meint: „Mit zwingender Sicherheit können wir aus keiner der Stellen entnehmen, ob Lukas bei dem Brotbrechen an die Feier des Herrenmahls denkt oder eine Tischgemeinschaft der Gläubigen im Stil des jüdischen Genossenschaftsmahles. Aber es wäre seltsam, wenn Lukas jenes überhaupt nicht erwähnte, zumal er keine Bedenken trägt, von der Taufe zu sprechen; wenn schon bei ihm Arkandisziplin anzunehmen wäre, dann müßte sie sich auf beide Handlungen erstrecken. Das Nächstliegende bleibt danach die Deutung des Brotbrechens auf das *Abendmahl*.“ *Delling*, Der Gottesdienst im Neuen Testament, Berlin 1952, S. 125.

45 Ebd. S. 125. Anm. 32. *Delling* beruft sich auch auf J. *Jeremias*.

46 Vgl. DIDACHE, in: *Fontes Christiani* Bd. 1, Freiburg S. 123ff.

47 Ebd. S. 299.

ner der Katechumenen, keiner der Ungläubigen, „keiner der Irrgläubigen“ sich einschleichen könne.⁴⁸ Erst dann begann die Abendmahlsfeier.⁴⁹

In der „johanneischen Literatur“, von der Hofgeismar im Blick auf Abendmahlszulassung nur die Johannesbriefe erwähnt,⁵⁰ wird der Antichrist beschrieben, vor dem sich die Gemeinde Gottes in Acht nehmen soll (1. Joh. 1,18-23; 4,1-6; 2. Joh. 1,7). Kriterium für die „Prüfung“ (!) des Geistes dieses Antichrists ist, „ob Jesus Christus ins Fleisch gekommen ist“ (1. Joh. 4,2; 2. Joh. 1,7) oder, Jesus „der Christus“ sei (1. Joh. 2,22). *Diese Aussage spiegelt gerade nach johanneischer Terminologie nicht nur christologische Implikationen, sondern auch Abendmahlsterminologie wieder.* Das fleischgewordene Wort ist zugleich der fleischgewordene Christus des Abendmahls (Joh. 6, 51-59). Am Anfang von 1. Joh. 1 wird dieser fleischgewordene Christus nun nicht nur als historisches Objekt beschrieben, sondern als unmittelbare „Gemeinschaft“ mit dem Sohn Gottes, *der auch heute* „gesehen“ und „betastet“ werden kann (1. Joh. 1,1-4). Bei Johannes vollzieht sich die Scheidung gerade an den Worten vom Abendmahl, dem Essen des Fleisches und dem Trinken des Blutes Christi (Joh. 6,54f). Sie wirken als „Skandal“ (= Skandalon; Anstoß) und können nur von denen verstanden werden, die den Geist haben und daran glauben (Joh. 6,63f). Die anderen wenden sich ab (V. 66). Gerade am Abendmahl scheiden sich also auch hier die Geister!⁵¹ Die Rede Jesu vom „Guten Hirten“ nach Jo-

48 Vgl. Apostolische Konstitution (= Bibliothek der Kirchenväter) Kempten 1912, S. 42.

49 Alles Wissenswerte zu dieser kirchengeschichtlichen Entwicklung ist bei Werner *Elert*, *Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der alten Kirche hauptsächlich des Ostens*, Berlin 1954 nachzulesen, ein Buch, daß auch in Hofgeismar – kirchengeschichtlich – eine zentrale Rolle spielte.

50 Vgl. Hofgeismar, S. 39.

51 Abgesehen davon, daß die Stelle Joh. 6, 60-71 nach Rudolf *Bultmann* zwar nicht als Fälschung zu verstehen sei, aber nachträglich dem Abendmahlsdialog „angehängt“ wurde, und damit natürlich jeden Bezug zum Abendmahl verliert, sich nur noch auf das Fleisch gewordene Gotteswort beziehe, spielt diese Stelle für *Bultmann* eine zentrale Rolle: Es vollzieht sich „Scheidung“! Vgl. *Bultmann*, *Das Evangelium des Johannes*, (= KEK, 2. Abt. 18. Aufl.) Göttingen 1964, S. 340ff. – Gegen *Bultmann* hat diese Scheidung etwas mit dem Ärgernis über die zuvor gehaltene „harte Rede“ zu tun, insbesondere bezogen auf die Worte Joh. 6,53f: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben, und ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken.“ Entsprechend V. 55f. – Auf diese Worte bezieht sich der Skandal in V.60ff, auch wenn in V. 63 das Wort „Fleisch“ (griechisch: „sarx“) in einem anderen Sinn verstanden wird. In V. 53ff ist vom Essen und Trinken des Menschensohnes die Rede, d.h. dem eucharistischen Essen. In V. 60ff ist davon die Rede, daran zu „glauben“. Dieser Glaube wird durch den Geist geschenkt. Das „Fleisch“ (nicht *m e i n* Fleisch wie in V. 53f) ist da nichts nütze. Durch die „Worte“ Jesu (wohl nicht einzuengen auf die Einsetzungsworte!) kommt der Geist und das Leben (V. 63b) – Charles *Kingsley Barrett*, *Das Evangelium des Johannes* (= KEK Sonderband), Göttingen 1990, S. 312 diskutiert die Folgen der Annahme von Interpolationen. *Bornkamm* meinte – anders als *Bultmann* – V. 51-58 (!) seien später eingefügt worden und eben *d a r u m* V.63 nicht auf das Abendmahl, bzw. das eucharistische Fleisch, zu beziehen. Ebd. S. 312. Es sei hier allgemein *d a s* Fleisch gemeint als „natürliches Prinzip des Menschen“. *Barrett* entgegnet dieser – so wahren wie zugleich spekulativen – Auslegung damit, daß das Wort „Fleisch“ dann

hannes darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden (Joh. 10,1-30). „Einem Fremden aber folgen sie nicht nach, sondern fliehen vor ihm; denn sie kennen der Fremden Stimme nicht“ (V. 5). Dies bedeutet für die christliche Gemeinde die Trennung von allen, die mit anderer Stimme reden, auch im Bezug auf die Einsetzung des Abendmahls. In 1. Joh. 5,6 wird zudem die Verbindung des „fleischgewordenen Christus“ mit dem, „der gekommen ist mit Wasser und Blut, Jesus Christus“ gezogen und betont, nicht mit Wasser allein, „sondern mit Wasser und Blut“, sicher ein Hinweis auf den Kreuzestod, aber auch ein Hinweis auf die enge Bindung der johanneischen Christologie an Taufe und Abendmahl, bzw. die Sakramentstheologie! Es können also die Absagen an die Irrlehrer nicht nur christologisch verstanden werden. „Geist, Wasser und Blut stimmen überein!“ (1. Joh. 5,7). Auch in den Johannesbriefen geht es primär um „Verführer“ (1. Joh. 2,26). Aber es wird eben die ganze Gemeinde, also alle, vor ihnen gewarnt. Der Apostel differenziert zwar zwischen dem Verführer und der Gemeinde (1. Joh. 2, 26-27), aber er ermahnt die Gemeinde (!), solche nicht aufzunehmen, ja nicht einmal zu grüßen „Denn wer ihn grüßt, der macht sich teilhaftig seiner bösen Werke“ (2. Joh. V. 11; vgl. 3. Joh. V.10).

Im 2. Petrusbrief 2,1ff⁵² hat die Mahnung vor den „Irrlehrern“ ebenso wie in 1. Joh. 2,18-23 (vgl. 2. Joh. 7) stark ethische Bezüge. Hier ist vom „zuchtlosen Wandel“ (2. Petr. 2,2), vom „verderblichen Wesen“ (V. 2,12), von Ehebruch, Schlemmerei, Habsucht, fleischlicher Lust usw. die Rede. Daher trägt 2. Petr. 2,1 im Blick auf sittliche Verfehlungen bei der Zulassung viel, ansonsten aber im Blick auf unsere Frage wenig aus. Doch so schnell sollte man nicht über das Zeugnis der Petrusbriefe hinweg gehen. – Da ist scheinbar metaphorisch vom „Kosten“ der Güte des Herrn die Rede (1. Petr. 2,3) und dies im Zusammenhang „ungeheuchelter Bruderliebe“ und dem „Gehorsam zur Wahrheit“

völlig unmotiviert dastände. Denn in V. 35-50 begegne es nicht. Er verweist – wie die alten Ausleger – auf die Unterscheidung von „mein Fleisch“ und „Fleisch als solches.“ Ebd. S. 312.

In unserem Zusammenhang wichtig ist nicht nur der Bezug von V. 60ff auf die Rede vorher, die nicht nur deutlich eucharistische Merkmale trägt, sondern das Verständnis von V. 66 selbst: „Von da an wandten seiner Jünger viele sich ab und wandelten hinfort nicht mehr mit ihm.“ Eigentlich heißt es: „fielen ab“. Barrett bemerkt, daß Ausdruck und Konstruktion merkwürdig erscheinen. Er vermutet, dieses „Abwenden“ beruhe auf einer hebräischen Konstruktion (nasog `ahor), die auch manchmal „weggeschickt“ werden oder „zurückgewiesen“ werden bedeutete (Jes. 42,17). Vgl. Barrett, Johannes, a.a.O., S. 315. Die „Scheidung“ oder Entscheidung, die sich an der Wahrheit des Abendmahls entzündet, kann hier wohl nicht nur als ein bloßes „im Stich lassen“ (Bultmann) verstanden werden. Sie ist „Scheidung“ im höheren Sinn und schließt damit mit dem Abfall eine höhere Entscheidung ein, *die Gott selbst fällt* (V. 65). Dies deutet gerade an, daß auch hier sich am Abendmahl die Geister nicht nur scheiden, sondern *geschieden werden!* Dies geschieht durch die Predigt Jesu vom Abendmahl selbst, durch seine Worte, die Geist und Leben sind und den Glauben verlangen. Es ist damit diese „Trennung“ keine freie Entscheidung, sondern Folge göttlichen Willens und damit im eigentlichen Sinne „Abendmahlsverwaltung“, die auch Zurückweisung beinhalten kann, hier freilich von höchster Stelle.

52 Vgl. Hofgeismar, S. 39.

(V. 1,22). Natürlich wird hiermit die „Wiedergeburt“ als Voraussetzung christlicher Existenz beschrieben. Aber was „kostet“ man dann noch, wenn nicht das Altarsakrament?⁵³ Auch die Wendung „Zu ihm tretet herzu“ in 1. Petr. 2,4 steht im Zusammenhang des „geistlichen Opfers“ und schließlich von V. 7: „Euch nun, die ihr glaubt, wird die Ehre zuteil.“ Die „Einladung“ wird hier als „Ehre“ bezeichnet. Sie bezieht sich auf das „geistliche Opfer“.⁵⁴ Auch hier kann man durchaus von eucharistischen Aussagen ausgehen, die darauf dringen, daß der Zugang zum Abendmahl an bestimmte Voraussetzungen (Bruderliebe; Wahrheit; Glaube) gebunden ist und nicht einfach wie selbstverständlich jedem zuteil wird, auch, oder wenn das Abendmahl – aus Arkandisziplin – nicht direkt angesprochen wird.

In den „Pastoralbriefen“⁵⁵ wird oft die totale Trennung von den Gegnern, „verführerischen Geistern“, „Heuchlern“ gefordert (1. Tim. 4,1; 6,3-5; 2. Tim. 2,16-19; Tit. 1,13ff; 3,9). Dabei steht die „Lehre“ im Mittelpunkt, auch da, wo ethische Gesichtspunkte genannt werden (vgl. 1. Tim. 4, 2-5). Die „heilsamen Worte“ Jesu und die „Lehre“ gilt es gegenüber der „Seuche der Fragen“ zu verteidigen (1. Tim. 6,3). „Halte dich fern“, heißt es im Blick auf „geistloses Geschwätz“ (2. Tim. 2,16). Dabei steht als „Irrlehre“ die „Gnosis“ (= „Erkenntnis“; vgl. 1. Tim. 6,20) im Vordergrund, eine Bewegung, die asketischen und antiweltlichen Zügen folgend das Mittlerdasein Christi leugnete.⁵⁶ Auch hier gilt das Bekenntnis: „Er ist offenbart im Fleisch!“ (1. Tim. 3,16) als „Mysterium“ schlechthin (ebd. 16a). Es ist vom „Geheimnis des Glaubens“ die Rede (ebd. V. 9) und damit wieder auch vom Abendmahl. „Irrlehre“ in den Pastoralbriefen führt an der „Haushalterschaft“ (denn man traf sich im Hause) im Herrenmahl vorbei (1. Tim. 1, 3; 4; 15). Sie sprengt die „Liebe“ (Agape) des Mahles (1. Tim. 1,5). Der, der in der Gemeinde ist, soll die Liebe des Mahls „ungeheuchelt“ praktizieren (1. Tim. 1,5) und zwar mit „ungeheucheltem Glauben“. Die Abwendung der Irrlehrer kann auch als Abwendung vom Abendmahl hin zum Synagogalgottesdienst verstanden werden⁵⁷ Die Lieblosigkeit ist dann

53 Unverständlich ist hier *Goppelt*, Der erste Petrusbrief (= KEK; Bd. XII/1) 8. Aufl., Göttingen 1978, der zwar zugibt, daß hier mit „Kosten“ die „Erfahrung durch Taufe und Eucharistie“ vermittelt wird, ebenso wie mit dem Wort „Herzutreten“ in V. 4, aber meint, dies sei kaum beabsichtigt. Ebd. S. 138. Immerhin wurde das Bild in der ersten Christenheit mit Psalm 34 („Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist“) in der Abendmahlsliturgie besungen! Ebd. S. 138, Anm. 58.

54 Auch hier wieder lehnt *Goppelt* jeglichen Abendmahlsbezug ab, weil er – zu Recht – meint, eine Opferterminologie stände hier im Blick auf das Abendmahl noch nicht zur Debatte. Ebd. S. 146, Anm. 40. Aber ist damit der Bezug zum Abendmahl ausgeschlossen? Könnte nicht das Opfer in der Hingabe an der Gabe des Sakraments bestehen, an dessen „Gebrauch“ im lutherischen Sinne? *Goppelt* selbst bezieht das Opfer auf die Annahme desselben! Ebd. S. 147.

55 Vgl. Hofgeismar, S. 40.

56 Asketisch zu deuten ist wohl auch die Praxis, Wein bei gnostischen Feiern zu meiden. Man gebrauchte Wasser! Vgl. *Bornkamm*, Anathema, a.a.O., S. 128.

57 Vgl. *Gottfried Holtz*, Die Pastoralbriefe (= Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament; Bd.13) Berlin 1980, S.38.

auch im Brief des Ignatius an die Smyrnäer 6,2 Hinweis auf Ketzer, die sich vom Herrenmahl fernhalten (ebd. 7,1): „Die sich nun der Gabe Gottes (Abendmahl) widersetzen, sterben an ihrem Streiten.“⁵⁸ In 1. Tim. begegnen erste Anklänge an Abendmahlsliturgie (vgl. 1,17 mit Didache X, 3,4.; 2,1-7),⁵⁹ so daß der ganze Brief auch in seiner Polemik vom Abendmahlsgedanken getragen erscheint. Selbst die „Danksagung“ in 1. Tim. 4,4 kann eucharistisch verstanden werden. Dabei wird deutlich, daß hier die Irrlehrer nicht in Einzelnen zu suchen sind, die zu einer fremden Institution gehören, aber die Liebe und Gemeinschaft des Mahls als inhaltlich so hohes Gut begriffen wird, daß es Irrlehrer ausschließt. *Die Gemeinde wird aber gewarnt, insbesondere ihre Bischöfe, „geschickt zur Lehre“ zu sein (1. Tim. 3,2).*

Hebräer 6,4ff wird im Dokument von Hofgeismar nicht erwähnt, obwohl diese Stelle, die keine „erneute“ Buße zuläßt, im unmittelbaren Zusammenhang zur Taufe und zum Abendmahl steht: „Denn es ist unmöglich, die, so einmal erleuchtet sind und geschmeckt (!) haben die himmlische Gabe und teilhaftig (!) worden sind des heiligen Geistes und geschmeckt (!) haben das gute Wort Gottes... und doch abgefallen sind... wiederum zu erneuern zur Buße.“⁶⁰ Hier ist auch in Hebr. 10,29 und 13,10 eine Abwehrformel unmittelbar mit Elementen der Abendmahlsliturgie verbunden.⁶¹ Besonders Hebr. 13,10 darf nicht vergessen werden: „Wir haben einen Altar, davon kein Recht haben zu essen, die der Stiftshütte dienen.“ V. 9 macht deutlich, daß es sich hier um judaistische Irrlehrer handelt, die nicht zum Altar zugelassen werden können.⁶² Ihr Schicksal entspricht in V. 11 dem Jesu, der ebenfalls „hinausgeschafft“ wurde.

58 Ebd. S. 39.

59 Ebd. S. 49; 52ff; 63.

60 Vgl. *Bornkamm*, *Anathema*, S.129f.

61 Ebd. S. 130.

62 Vgl. Otto *Michel*, *Der Brief an die Hebräer* (= KEK Abt. 13), 12. Aufl. Göttingen 1966, S. 501 spricht von der Ausscheidung der Judaisten („Diener am Zelte“) vom Heilsvolk, bzw. von ihrem Altar. Das alttestamentliche Kultrecht findet hier eine neutestamentliche Anwendung. Dies ist um so erstaunlicher, als nach den sonstigen Aussagen des Hebräerbriefes der Tempel keine Rolle mehr spielt. Ebd. S. 502. *Michel* vermutet: „Bestimmte Menschen werden von der Mahlgemeinschaft dieses Altars ausgeschlossen, weil sie sich als Vertreter selbst ausschließen.“ Ebd. S. 502. *Michel* hebt darauf ab, die sachliche Berührung von „Altar“ und „Tisch des Herrn“ nicht zu übersehen und betont, daß der Hebräerbrief schon eine bestimmte Abendmahlslehre voraussetzte, sie aber nicht entwickle. Ebd. S. 503. Wichtig ist auch der Hinweis auf O. *Holzmann*, in: ZNW 10, 1909, S. 251ff, der davon ausging, daß der Hebräerbrief um eine „realistische Abendmahlslehre“ kämpfe im Gegenüber zu bloßer Tischgemeinschaft, d.h. einen Kampf um das Sakrament in seiner sakralen Bedeutung. Ebd. S. 503. Einen ganzen Exkurs finden wir dazu bei Hans-Friedrich *Weiß*, *Der Brief an die Hebräer* (= KEK; Bd. 13), 15. Aufl. Göttingen 1991. *Weiß* weist alle eucharistische Deutung zurück, obwohl er immer zugeben muß, daß sie mit Händen zu greifen sei. Ebd. S. 727. Über die Problematik, warum Hebr. nur auf das Abendmahl „anspiele“, kommt *Weiß* zum Schluß: Hier sei nicht das Sakrament des Altars, sondern nur (!) Christus gemeint. Ebd. S. 729. Diese rein christologische Deutung halte ich für verkürzt.

In der Offenbarung des Johannes – die in Hofgeismar ebenfalls keine Beachtung findet⁶³ wird in 22,17-20 ein Stück urchristlicher Abendmahlsliturgie und Abendmahlspraxis deutlich, die zugleich Zeugnis der Heiligen Schrift darstellt⁶⁴: „Und der Geist und die Braut sprechen: Komm! Und wer es hört, der spreche: Komm! Und wen dürstet, der komme; und wer da will, der nehme das Wasser des Lebens umsonst. Ich bezeuge allen, die da hören die Worte der Weissagung in diesem Buch: Wenn jemand etwas dazusetzt, so wird Gott zusetzen auf ihn die Plagen, die in diesem Buch geschrieben stehen. Und wenn jemand davontut von den Worten der Weissagung, so wird Gott abtun sein Anteil vom Baum des Lebens und von der heiligen Stadt.“ – Alles ist hier von Abendmahlsliturgie durchzogen.⁶⁵ Das Anathema, die Verwerfung ist unmittelbar im Zusammenhang mit der Aufforderung zum Abendmahl verbunden (vgl. auch Offb. 3,20f: „Siehe, ich stehe vor der Tür“). In der Didache X, 6-8, d.h. um 100 n. Chr. heißt es in der *Abendmahlsliturgie*: „Es komme die Gnade und es vergehe diese Welt! Hosianna dem Gott Davids! Wer heilig ist (!), der soll herkommen! (wörtlich: Wenn einer heilig ist). Wer es nicht ist, soll Buße tun. Maranatha. Amen.“⁶⁶ Ist dieser Zusammenhang zur Offenbarung, die zumindest um dieselbe Zeit geschrieben wurde, zufällig?⁶⁷

Im Neuen Testament kann „rechte Lehre“ noch nicht als fest umrissener „Gegenstand“ erwartet werden. Auch die Kirche ist weitgehend noch nicht „Institution“, jedenfalls nicht eine einheitliche Institution im Gegenüber zu „anderen Kirchen“. Die Häretiker sind damit nicht solche, die durch Zugehörigkeit zu „häretischen Gruppen“ oder „Kirchen“ definiert werden, die wiederum klare (abweichende) Bekenntnisse haben. Diese Fragestellungen und Ausformungen konnten sich erst später ergeben und finden schon in der frühesten Kirche ihren Widerhall.⁶⁸ Aber die Grundlagen sind gelegt, auch die Grundzüge der

63 Obwohl sie doch voller gottesdienstlicher Bezüge ist, gerade auch im Blick auf die Feier des Abendmahls.

64 Vgl. *Bornkamm*, Anathema, a.a.O., S. 126ff.

65 Ebd. S. 126. – Dazu Eduard *Lohse*, Die Offenbarung des Johannes (= NTD Bd. 11) Göttingen, 15. Aufl. 1993, S.116: „Wie der Abschluß des 1. Korintherbriefes zeigt, gehört dieses kurze Gebet in den Gottesdienst der Gemeinde. Nach der Verlesung der apostolischen Schriften schickt sich die Gemeinde an, die Feier des Herrenmahls zu begehen. In dieser Feier sind die Herzen zum Herrn erhoben und auf das nahe bevorstehende Kommen Christi ausgerichtet.“

66 Didache, in: *Fontes Christiani*, Bd. 1, Freiburg 2. Aufl. 1992, S. 126f. – „Maranatha“ kommt her von 1.Kor. 16,22 und kann auch bedeuten „Unser Herr i s t gekommen!“ Eine Entscheidung über Futur oder Perfekt kann nicht getroffen werden. Entweder geht es um die Wiederkunft oder um die Feier der Eucharistie, den anwesenden Herrn in Leib und Blut. Ebd., S. 126f Anm. 114.

67 Werner Georg *Kümmel*, Einleitung in das Neue Testament, Heidelberg 20. Aufl. 1980, S. 414 datiert die Offenbarung auf das Ende des 1. Jahrhunderts, genauer um 90-95 n. Chr. gegen Ende der Regierungszeit Domitians.

68 Heinrich *Schlier* abschließend zur Frage der Einheit der Kirche nach dem Neuen Testament: „Wir sehen, das NT bringt die Einheit der Kirche unter einer Reihe von Gesichtspunkten zur Sprache. Es sind nicht alle, die wir gern von ihm beantwortet hätten. Es fehlen z.B. fast ganz Ausführungen über die Grenze solcher Einheit. Freilich kann man deutlich erkennen, daß es

Einheit der Kirche.⁶⁹ Am nächsten stehen diesen späteren Positionen naturgemäß die Pastoralbriefe. Aber schon das Neue Testament bezeugt die Gabe des Abendmahls als *Gabe an die Gemeinde* und damit nicht nur an Einzelne. Es bindet damit die persönliche Prüfung und die Teilnahme an die kirchliche Gemeinschaft. Der persönliche Glaube ist zwar Kriterium für den rechten Empfang des Sakraments, nicht aber der Einzelne deshalb aus der Gliedschaft „am Leibe“ herausgehoben. Dies wird insbesondere darin deutlich, daß diese Gemeinschaft keine Spaltungen und Gegensätze verträgt (bes. 1. Kor. 10,12; 10,16ff). Die Forderung zur Trennung und damit zur „geschlossenen Kommunion“ bezieht sich im Neuen Testament nicht nur auf sittliche Verfehlungen, sondern auch auf Irrlehre und Irrlehrer.⁷⁰ Dabei wird auch hier (wie im luth. Bekenntnis) zwischen Irrlehrern und Irregeleiteten unterschieden, aber nicht getrennt. Den Irrlehren/Irrlehrern begegnet das Neue Testament *umfassend* mit folgenden Forderungen: 1. Der Gemeinde und jedem ihrer Glieder wird der rechte Glaube eingeschärft (Unterweisung in sacris). 2. Sie wird gewarnt, sich nicht verführen zu lassen, sondern über die apostolische Wahrheit und Einheit zu wachen. 3. Sie soll sich von Irrlehren/Irrlehrern trennen. Dabei spielt die Trennung im Blick auf das Abendmahl eine untergeordnete Rolle, weil sie selbstverständlich erscheint. Immerhin werden in 2. Thess. 3,10 die Irrlehrer schon von gewöhnlichen Mahlzeiten ausgeschlossen und in 1. Kor. 16,20 wird unmittelbar unter Bezug auf den Friedenskuß das Anathema ausgesprochen (V. 22). Hauptstellen zur Problematik bleiben jedoch 1. Kor. 10,18-20 und 11,27ff, in denen zwar ekklesiologische Gesichtspunkte im Sinne späterer Konfessionskirchen nicht enthalten sein können, aber die Abendmahlsgemeinschaft nicht individualisiert und die grundsätzliche Forderung zur Prüfung aller Kommunikanten aufgestellt wird. Das Abendmahl ist damit nicht nur Sache dessen, der es begehrt, sondern der ganzen Gemeinde/Kirche. Es ist von Abendmahlszucht

solche gibt. Der Kirche sind – freilich ohne Hochmut – „die draußen“ gegenübergestellt, und dieses „draußen“ ist konkret gemeint. „Die draußen“, das sind teils solche, die das Evangelium nicht annehmen, teils diejenigen, die sich wieder von ihm und seiner apostolischen Lehre geschieden haben (vgl. Mk. 4,11 par; 1. Kor. 5,12f; Kol. 4,5; 1. Thess. 4,12; Apk. 22,15). Auch dies läßt sich dem NT entnehmen, daß die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Einheit der Kirche in der Hand der Apostel, ihrer Vertreter und Nachfolger und der Gemeinden liegt (vgl. Mt. 16,19; 18,15ff; 1. Kor. 5,1ff; 2. Thess. 3,14f) und daß sie nicht leichtthin getroffen wird, sondern nach manchen Versuchen, die Irrenden und Fehlenden zurechtzubringen (vgl. Mt. 18,15ff; 2. Tim. 2,23ff; Tit. 2,9ff; 3,10f). Endlich ist sichtbar, daß die Grenzen der Einheit sich dort erheben, wo die Faktoren verkehrt oder mißbraucht werden, die die Einheit der Kirche hervorrufen und als geschichtliche bewahren, dort also, wo es um das Evangelium, die Sakramente und das Amt geht (vgl. etwa noch 1. Tim. 1,18ff; 2. Tim. 2,17; 4,14).“ Ausdrücklich betont *Schlier* hier das Erwachsen der Einheit nicht nur aus Wort und Taufe, sondern auch aus dem Herrenmahl. Schützend über dem steht das apostolische Amt. Vgl. *Schlier*, Die Einheit der Kirche nach dem Neuen Testament, in: *Besinnung auf das Neue Testament* (Ges. Schriften) Bd. 2, Freiburg 1967, S. 191f.

69 *Schlier*, Einheit der Kirche, a.a.O., S. 192.

70 Diese Forderung der Trennung ist gerade im Neuen Testament im nächsten Umkreis von Abendmahlstexten zu beobachten. Vgl. *Bornkamm*, Anathema, a.a.O., S. 127.

die Rede. Diese Zucht bedeutet auch in 1. Kor. 11,28 mit dem „Unterscheiden“ nicht nur ein ethisches Problem, sondern bezieht sich auch auf das inhaltliche Verständnis des Sakraments. Die einfache Mahlzeit ist von dem Sakrament zu „unterscheiden“, weil dieses Teilhabe am Leib und Blut Christi ist.

b) Die Unzulänglichkeit des Dokuments von Hofgeismar im Blick auf die Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften

Zu Recht sind dogmatisch-theologische und pastoraltheologische Erwägungen im Sinne der lutherischen Bekenntnisschriften – neben kirchengeschichtlichen Einsichten⁷¹ – in Hofgeismar zur Sprache gekommen.⁷² Dieser Abschnitt scheint mir aber noch schwächer als der exegetische Teil. Er grenzt an völliges Versagen. Im „Abschlußdokument“ von Hofgeismar wird die „kirchliche Verbundenheit“ betont im Blick auf die Wirklichkeit des Leibes Christi und seine Gefährdung durch Un- und Irrglauben. Gegen „satanische Kräfte“ bis hinein in die Kirche, sollen die Sakramente rein zur Wirkung kommen.⁷³ Grundtenor ist die positive Hilfe verwirrter Gewissen ohne falsche Rücksichtnahme. Die „Gabe und Verheißung des Herrenmahls“ soll nicht zweifelhaft werden.⁷⁴ Sodann führt das Abschlußdokument noch konkreter ekklesiologische Grundsätze aus: Die SELK müsse sich nach ihrer Grundordnung nach innen stärken, nach außen zugleich gegen Irrtümer abgrenzen und missionarisch öffnen.⁷⁵ Diese drei Gedanken werden nun expliziert. Gestärkt wird die Kirche nach innen durch ein intensives Sakramentsleben. Nach außen müßten die Unterschiede nach theologischen, nicht menschlichen Gesichtspunkten gewichtet und wenn möglich im gemeinsamen Ringen vom Wort Christi her überwunden werden.⁷⁶ Zentrale Rolle nimmt in der Entscheidung der Sakramentszulassung der zuständige Pastor ein: „Die Entscheidung trifft der zuständige Pastor aufgrund eines Gesprächs in pastoraler Verantwortung.“⁷⁷ Dennoch sei eben auch missionarisch „einzuladen“, bezogen aber auf

71 Ich möchte hier nicht weiter auf die kirchengeschichtlichen Aspekte eingehen, die zugleich ökumenische Dimension haben. Neben Hofgeismar (S.40ff) verweise ich auf Werner Elert, Abendmahlsgemeinschaft und Kirchengemeinschaft in der alten Kirche hauptsächlich des Ostens, Berlin 1954, sowie auf seinen Aufsatz: Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der alten Kirche, in: KOINONIA, a.a.O., S. 57ff. Elerts Erkenntnisse und die Gründlichkeit seiner Untersuchung sind bis heute unübertroffen. - Die Problematik im 19. Jahrhundert beschäftigt Wittenberg (a.a.O.) ebenso wie August Kimme, in: KOINONIA, a.a.O., S. 79ff.

72 Vgl. Hofgeismar, S. 29ff; 42ff; 45ff. Das Abschlußdokument führt unter „Grundsätzliches“, ohne eine Schriftstelle zu nennen (!), eigentlich theologisch-ekklesiologische Überlegungen aus. Ebd. S. 29ff.

73 Vgl. Hofgeismar, S. 29.

74 Vgl. Hofgeismar, S. 30.

75 Vgl. Hofgeismar, S. 30.

76 Vgl. Hofgeismar, S. 31.

77 Hofgeismar, S. 31.

Menschen „ohne kirchliche Bindung“ und „aufgrund kirchlicher Unterweisung“.⁷⁸ Weit ausführlicher ist der Abschlußbericht der Abendmahlszulassungskommission. Hier wird zentral auf CA VII (Apol. VII,28.20.30) hingewiesen, aber auch auf FC, SD VII,60. Ep. VII,18f; X,23; Tract. §§ 41f; FC SD XII,8; Apol. XI,5 (62). In CA VII ist davon die Rede, daß die rechte Kirche bei denen sei „bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente lauts des Evangelii gereicht (= lat.: „recte administrantur sacramenta“) werden.“⁷⁹ Diese Stelle der Bekenntnisschriften war freilich immer wieder in ihrer Deutung umstritten. Was heißt „lauts des Evangelii“? – Die radikalste Deutung versteht diese Aussage geradezu in Ablehnung aller Abendmahlsbeschränkungen eben „rein evangelisch“ im Sinne des Heilandsrufes: „Kommt her zu mir alle...“⁸⁰ Damit wird immerhin deutlich, daß CA VII hier nicht nur ein lehrtheoretisches Urteil fällt, sondern die Abendmahlsverwaltung und Praxis meint. Es geht mit anderen Worten um die „evangelische“ Weise der Verwaltung des Abendmahls. Aber „lauts des Evangelii“ bedeutet doch wohl zuerst: Gemäß dem, was im Evangelium von der Einsetzung bezeugt wird, d.h. „recte“ (= richtig). Dem entspricht auch der erste Kommentar der CA, die Apologie VII,5: „Und dieselbige Kirche hat doch auch äußere Zeichen, damit man sie kennet, nämlich wo Gottes Wort rein gehet, wo die Sakramente demselben gemäß gereicht werden, da ist gewiß Kirche.“⁸¹ „Evangelium“ ist in CA darum nicht im strengen Sinne, sondern im weiteren Sinne gemeint, d.h. als „Gottes Wort“ oder biblisches Zeugnis. Der Sinn von CA VII besteht wohl darin, daß das Sakrament nicht nur stiftungsgemäß gefeiert, sondern auch stiftungsgemäß verwaltet werden soll, „das heißt durch das Ereignis ihrer Darreichung und ihres Empfangs im Zusammenhang mit der rechten Sakramentspredigt.“⁸² Es ist damit erstaunlich, welches Zeugnis schon CA VII nicht nur für eine rechte Abendmahlslehre, sondern eher für eine wirklich korrekte Abendmahlsverwaltung abgibt. Lehre und Abendmahlsverwaltung sollen und müssen im Einklang stehen. Nun wird immer wieder eingewandt, daß in CA VII an sich nichts von

78 Vgl. Hofgeismar, S. 31.

79 BSLK 61,5-7.

80 In diese Richtung weist Regin Prenters Deutung: „Das Evangelium ist die Freudenbotschaft, daß wir in Christus Gottes heiliges Volk allein kraft seiner gnädigen Erwählung sind. Die rechte Verwaltung von Taufe, Abendmahl und Beichte ist die, die diese Gnadenmittel als unverdiente Gaben Gottes seinem auserwählten Volk spendet.“ In: Das Bekenntnis von Augsburg, Erlangen 1980, S. 106. – So richtig dies ist und so sehr Prenter selbst vorher auf die stiftungsgemäße Verwaltung pocht, so sehr kann dies auch im Sinne einer Abendmahlsverwaltung verstanden werden, die keine mehr ist. Das tut auch Prenter hier nicht. Im Gegenteil betont er das Abendmahl als „Gabe“ gerade in seiner Verwaltung, nicht als Anspruch menschlicherseits. Außerdem redet Prenter vom „auserwählten Volk“, nicht einfach von allen Menschen, die das Abendmahl begehren. Es bleibt freilich etwas Unklares in diesen Ausführungen.

81 BSLK 234,34-235,4.

82 Edmund Schlink, Enge und Weite der Augsburger Konfession, in: Luth. Weltrundschau, 1,1949, S. 2.

„Verwaltung“ stünde. Aber auch hier erläutert Apol. VII,22 die CA sehr deutlich im Sinne der Verantwortung des Predigtamtes und warnt vor Irrlehrern mit falscher Konfession und falschem Bekenntnis.⁸³

Die Bekenntnisschriften explizieren auch ihre Vorstellung von „rechter“ Sakramentsverwaltung. Von Apol. VII,22 war schon die Rede. In Apol. XI,5 ist nicht nur von solchen die Rede, die infolge „öffentlicher Laster“ vom Abendmahl ausgeschlossen werden sollen, sondern auch von „Sakramentsverächtern.“⁸⁴ Diese Stelle wird auch in Hofgeismar zitiert.⁸⁵ Sie läßt freilich offen, wer ein „Sakramentsverächter“ sei. In diesem Zusammenhang sind hier wohl nicht „Irrlehrer“ oder „Irregeleitete“ gemeint, sondern nur solche, die eben nicht „oft“ das Sakrament gebrauchen.⁸⁶ Wichtiger ist deshalb aber schon hier der Hinweis, daß man nicht alle Leute einer Pfarre zur gleichen Zeit dazu dringen sollte, zum Altar zu laufen. Da „können sie nicht so fleißig verhört und unterrichtet werden“.⁸⁷ Dieses Verhör oder dieser Unterricht taucht dann in den bekannten Sätzen von CA XXV,1 wieder auf: „Denn diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolviert sind.“⁸⁸ Besondere Bedeutung kommt so schon in der CA und der Apologie dem Beichtverhör zu, das dem Abendmahl *vorausgehen* soll (CA XXV,1).⁸⁹ In den Katechismen liegt aller Nachdruck auf der „Reizung“ zum Sakrament, nicht auf Abgrenzung. Der Sakramentsgang dürfe nicht unter

83 BSLK 239,29-30.

84 BSLK 250,37.

85 Vgl. Hofgeismar, S. 42.

86 BSLK 250,18-55.

87 BSLK 250,45f.

88 BSLK 97,34-36. Vgl. Hofgeismar S. 42f. - Diese Sätze sind nicht nur *Melanchthons* Schöpfung. Sie stammen aus *Luthers* „Formula missae“ (WA XII,215,18ff) und dem Unterricht der Visitatoren (WA XXVI, 220 Zusatz *Luthers* 216,27ff). Ebd. Anm. 2.

89 Vgl. Hofgeismar, S. 42ff. - Was hier S. 44 CA XV,1 aussagen soll, bleibt mir unklar. Dort ist nicht vom Verhör die Rede. Vgl. BSLK 69,6ff. - In der pastoraltheologischen Literatur hat hier vor allem C.F.W. *Walther* zum „Hirtenamt“, „Wächteramt“ und zur „Haushalterschaft“ (Eph. 4,11; 1. Tim. 3,1; Hebr. 13,17; Hes. 3,17-21) klare Worte gefunden, die sich vor allem auf die sog. „Exploration“ von CA XXV beziehen. Dort heißt es: „Diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört (nisi antea exploratis) und absolviert sind“ (BSLK 97, 34-37). Dazu *Walther*, Pastoraltheologie, 5. Aufl. St. Louis, 1906 §15, Anm. 1, S. 143f, der aus einem Aufsatz des „Lutheraner“ Nr. 21 zitiert: „Nicht wenige Prediger dieses Landes (Amerika; Verf.) pflegen, so oft sie die Feier des heiligen Abendmahls anstellen, sich zuvor an alle Versammelte zu wenden und alle, selbst die gegenwärtigen Glieder anderer Konfessionen nicht ausgenommen, zur Teilnahme aufzufordern. Insonderheit benutzen dieses Mittel die hiesigen deutschen Methodistenprediger, um bei den hier zerstreut wohnenden deutschen Protestanten Eingang zu finden. Die letzteren haben oft jahrelang der öffentlichen Predigt und des Abendmahls genusses entbehren müssen; kommt nun einmal ein Methodistenprediger in ihre Einsamkeit, und predigt er ihnen nicht nur, sondern macht er ihnen auch nicht die mindeste Schwierigkeit, eine Abendmahlsfeier unter ihnen anzustellen und einen jeden ohne weiteres dazu anzunehmen, so hat er damit die Leute meist schon für sich gewonnen. Er gebraucht sich des heiligen Abendmahls als eines Köders,

Zwängen stehen.⁹⁰ Aber auch hier wird „Unterricht“ gefordert und zwar als Voraussetzung des Sakramentsempfangs. „Welche aber nicht lernen wollen (nämlich den Katechismus! Verf.), daß man denjenigen sage, wie sie Christum verleugnen und keine Christen sind, sollen auch nicht zum Sakrament gelassen werden.“⁹¹ Ob hier nun von solchen die Rede ist, die nur zu faul waren, das zu lernen, was Luther im KK formuliert hat oder solchen, die sich aus inhaltlichen Gründen dagegen sperrten, ist nicht völlig zu klären. Luther verlangt hier den vorausgehenden Unterricht eben auch in Bezug darauf, daß das Sakrament Christi wahrer Leib und Blut ist. Ja, er meint sogar, daß man noch mehr vom Sakrament wissen müsse („völliger Verstand“) als die Kinder und ABC-Schützen.⁹² Alle diese Aussagen geben zugegebenermaßen noch keine Begründung ekklesiologischer Vorentscheidungen in der Frage der Abendmahlszulassung. Sie weisen aber auf die Verantwortung des kirchlichen Amtes und die Bedeutung des Beichtverhörs.

nämlich als eines wohlfeilen Mittels, die Seelen in das Netz seiner Schwärmerei und Sektiererei zu locken. Aber möchten nicht auch viele sogenannte „lutherische“ Prediger eine ähnliche Praxis (Handlungsweise) verfolgen! Wir haben jedoch, leider! in Erfahrung gebracht, daß nicht wenige selbst von den lutherisch sich nennenden Predigern (in der Meinung, daß dies recht evangelisch sei), wenn sie den heiligen Tisch zur Sakramentsverwaltung gerüstet haben, nun alles, was nur kommen will, zu dieser Gnadenspende herzurufen und ohne Prüfung ihres Glaubens und Lebens zulassen; ja, es ist zu fürchten, daß viele so handeln aus dem unlauteren Grunde, um unter den Gliedern aller Parteien für recht „liebe, weitherzige“ Männer angesehen und als solche gerühmt zu werden; es ist zu befürchten, daß viele das heilige Sakrament darum jedermann Preis geben und selbst offenbar Gottlosen reichen, weil sie auch bei den Gottlosen gut stehen, den Zorn und Haß der Welt nicht auf sich laden und ihre etwa einträgliche Pfarrstelle nicht verlieren wollen. *Denn es ist freilich wahr; kaum gibt es in der ganzen Seelsorge etwas, was einem treuen Diener der Kirche mehr Not macht, als wenn er in Zulassung zum heiligen Abendmahl gewissenhaft handeln will.* Übernimmt ein rechtläubig-lutherischer Prediger eine neue Gemeinde, und will er nun kein Glied derselben zum Tische des Herrn lassen, als bis er jeden einzelnen gesprochen und aus seinem eigenem Munde vernommen hat, daß er wisse, was das heilige Abendmahl sei, daß er sich für einen armen Sünder erkenne, daß er an Gottes Wort von Herzen glaube, daß er nach Gnade und Vergebung der Sünden in Christi Blut herzlich verlange, daß er auch den ernstlichen Vorsatz habe, Christo in einem heiligen, von der Welt unbefleckten Leben nachzufolgen und dergleichen, auf welchem einen harten Widerstand stößt er dann gewöhnlich sogleich! *Wie viele Feinde macht er sich dann gewöhnlich sogleich damit! Wie selten geht es dann ohne entstehende Spaltungen ab! Wie oft sieht er sich dann genötigt, sogleich seinen Wanderstab weiter fortzusetzen, und sich noch nachsagen zu lassen, er habe über die Gemeinde herrschen wollen.*“

Dieses Dokument macht nicht nur deutlich, was ekklesiologisch mit dem Abendmahl verbunden ist und daß Teilnahme auch zu kirchlicher Gemeinschaft verpflichtet, es ist auch ein erschütterndes Dokument der Repressalien, die ein Pastor erleiden muß, wenn er an der hergebrachten, lutherischen Praxis der Zulassung festhält. Es zeigt zudem, daß dies nicht nur ein Problem unserer Zeit darstellt und man keinesfalls – schon dogmatisch-theologisch betrachtet, von einem neuen Problem sprechen kann, das neue Lösungen erfordere!

90 BSLK 505f.

91 BSLK 503,33-36.

92 BSLK 554,25.

Im Mittelpunkt weiterer Überlegungen muß die Vorrede zur Konkordienformel stehen, die auch die Vorrede zum gesamten Konkordienwerk darstellt. Denn diese Überlegungen bilden schließlich die Voraussetzung der Forderung eines Beichtverhörs und dessen Inhalte. *Die Vorrede der FC kommt merkwürdigerweise in Hofgeismar nicht zur Sprache*, obwohl doch an dieser Stelle der lutherischen Bekenntnisschriften einzig über „Verwerfungen“ auf höchster Ebene grundsätzlich reflektiert wird. Es lohnt sich, sich mit der Geschichte dieser Vorrede zu beschäftigen. Gerade diese Formulierungen, die auch in die Vorrede zum Konkordienbuch eingingen, waren sehr umstritten. Es ging um die Frage der Personalkondamnation, d.h. die Verwerfung nicht nur von Irrlehren, sondern auch von Irrlehrern. Die FC entscheidet sich für die Verwerfung von Personen, aber unterscheidet andererseits zwischen den wahren Irrlehrern und denen, „so aus Einfalt irren“.⁹³ Auch diese Formulierungen waren umstritten. Gerade die Helmstedter (Niedersachsen) wollten sie nicht gelten lassen. Vor allem Herzog Julius (vielleicht auch etwas aus Verärgerung über Chemnitz) ließ sich von der radikalen Deutung Heßhusius leiten, in Matth. 7 („Wölfe im Schafspelz“) seien auch Irregeleitete gemeint. Dagegen erklärte Kurfürst August, man habe in der Vorrede auch Irregeleitete nie ganz entschuldigen wollen, sondern ihre „Bekehrung“ erhofft.⁹⁴ Eine andere Praxis in Bezug auf Irregeleitete läßt sich aber gerade aus der Konkordienformel nicht ableiten. Die „Irregeleiteten“ sind auch hier solche, die „keinen Gefallen“ an der Irrlehre tragen und „wann sie in der Lehr unterrichtet (!) werden, durch Anleitung des Heiligen Geistes zu der unfehlbaren Wahrheit des göttlichen Wortes mit uns (!) und unseren Kirchen (!) und Schulen begeben und wenden werden.“⁹⁵ Hier kommt nicht nur zum Ausdruck, daß auch die Konkordienformel noch von keiner Konfessionskirche ausgeht, zu der man sich bekennt, sondern auch, daß die, die zugelassen werden, vorher zu unterrichten und nur dann zuzulassen sind, wenn sie keinen Gefallen an der Irrlehre haben. Das Zugehen der lutherischen „Kirchen“ auf Irregeleitete wird zudem ganz klar mit dem Ziel verfolgt, Irregeleitete zur rechten Kirche zu bekehren! – Hofgeismar bezieht sich in seiner Argumentation auf der Grundlage der Bekenntnisschriften vor allem auf FC VII und XII. In FC VII (SD) wird an Luthers Wort über die Schwärmer erinnert: „Ich rechne sie alle in einen Kuchen...“⁹⁶ Jeder, der die Realpräsenz des Leibes und Blutes im Abendmahl leugne, „der lasse mich nur zufrieden und hoffe nur keine Gemeinschaft; da wird nichts anders aus.“⁹⁷ Alle diese Äußerungen lassen sich, wie gesagt, „individuell“ deuten und stehen zunächst in keinem Zusammenhang konfessionskirchlicher Grenzen. Auch FC VII,60 (SD) spricht zu-

93 BSLK 756,3.

94 BSLK 756, Anm. 1.

95 BSLK 756,27-757,1.

96 BSLK 982,39f.

97 BSLK 982,46-60.

nächst nur von „unwürdigen Gästen“ (1.Kor. 11) , die ohne wahre Reue und wahren Glauben das Abendmahl begehren. Auch hier wird gefordert, mit ihnen „weder Teil noch Gemein“ zu haben.“⁹⁸ Auch dies ist noch nicht als ekklesiologische Entscheidung im strengen Sinne Hofgeismars zu verstehen. Aber in veränderter geschichtlicher Situation wird man, wie schon angedeutet, nicht urteilen können, daß solche Aussagen für die Problematik der Kircheng Zugehörigkeit im heutigen Sinne keine Bedeutung hätten. Im Gegenteil gewinnen sie durch die konfessionskirchliche Entwicklung nur an Bedeutung. Schon im Anschreiben vor Hofgeismar wurde im Zusammenhang der Vorrede der FC auf H. W. Gensichen verwiesen, der gerade diese Fragen wissenschaftlich erörtert hatte.⁹⁹ Ich möchte hier nur kurz, aber zugleich relativ vollständig die Ergebnisse Gensichens zur FC in seinem Buch „Dammamus“ wiedergeben:

Die Vorrede zur FC thematisiert zum ersten mal die Verwerfung grundsätzlich. Daher ist sie von zentraler Bedeutung.¹⁰⁰

Die FC lehnt zwar nur die Personalkondamnation im Blick auf die „Verführten“ ab, betont zugleich die Verpflichtung zur Warnung oder zur „Erinnerung“.¹⁰¹ Auch „Hypothese“, d.h. „namentliche Aufzählungen“ (Ketzerlisten) der Irrlehrer werden nicht zugelassen.

Zu Irrlehren gehören nach FC auch diejenigen, die das Abendmahl betreffen. Freilich richtet sich immer mehr der Streit um die Frage, ob „Hauptartikel“ betroffen sind. „Unnützes Gezänk“ soll unterbunden werden.

Verwerfungen sollen nur kirchlich-seelsorgerliche Konsequenzen haben, nicht strafrechtliche Folgen.¹⁰² Diese nicht unerhebliche Fragestellung spielt nun eher für eine Staats- oder Landeskirche eine Rolle, nicht aber für „Freikirchen“, die diese Mittel von Anfang an ablehnten.

Kirchlich – ekklesiologisch wird sogar noch in der FC wie selbstverständlich daran festgehalten, daß auch „in anderen Kirchen“ (gemeint sind Ortsgemeinden!) „Rechtgläubige“ zu finden sind und daher nicht ganze „Kirchen“ („Gemeinden“) zu verdammen sind. Diese Äußerung der Bekenntnisschriften aber wird mißbraucht, wenn sie – gegen Gensichen – unmittelbar in die neuzeitliche Problematik übertragen wird.¹⁰³

98 BSLK 996,14-19; 1093,12.

99 Vgl. Anschreiben, S. 5.

100 Gensichen, DAMNAMUS, a.a.O., S. 159.

101 Ebd. S. 144 und 153.

102 Ebd. S. 146 und 159.

103 Ebd. S. 158. – Hier fragt sich, ob Gensichens Interpretation nicht schief liegt. Sie ist merkwürdig undeutlich gegenüber den Begriffen wie „Kirche“ oder „Kirchen“. Auf S. 158 wird ein Zitat aus den BSLK „Personen, so mit Einfalt irren“ mit einem Nichtzitat „noch ganze Kirchen“ recht unvermittelt und vor allem unreflektiert verbunden. In den BSLK wird aber in den Anmerkungen auf die konfessionskirchliche Problematik schon damals verwiesen. Genauer heißt es in der Vorrede: Verworfen werden „.....viel weniger aber ganze Kirchen in und außerhalb des Heiligen Reiches Deutscher Nation“ BSLK 756,5f. – Dahinter steht das An-

Verwerfungen im Sinne der FC kann „jeder“ aussprechen und vertreten. Es bedarf hier nicht konziliarer Entscheidungen. Es bedarf auch nicht kirchenleitender Richtlinien. Lehreinheit ist damit lutherisch nicht bloß eine Kirchenangelegenheit und damit auch nicht rein theoretische Behauptung von Lehreinheit, sondern gebunden an die Feststellung der Lehreinheit vor Ort.¹⁰⁴

Ein Damnamus wirkt „kirchentrennend“.¹⁰⁵ Der Betroffene steht „extra ecclesiam Christi“ (= außerhalb der Kirche Christi). Er steht damit freilich nach FC nicht nur außerhalb einer Konfessionskirche, sondern außerhalb der Kirche schlechthin. Dabei soll nach FC das Seelenheil nicht abgesprochen werden, erst recht nicht im Blick auf Verführte.¹⁰⁶

Nach *Gensichen* bleibt auch nach FC das Damnamus „sachgebunden“. Das Urteil ist „ausgewogen“.¹⁰⁷ Doch auch er fragt an, in welcher Weise sich die entscheidenden Verwerfungen am „Fundament“ orientieren, die eigentlich zur Abgrenzung nötigen.¹⁰⁸ Er hält das „Lehramt“ dafür zuständig, solche Trennungen zu vollziehen.

Gensichen meint schließlich, es sei zu „überprüfen“, ob solche Gesichtspunkte noch gültig seien.¹⁰⁹

Gensichens Ausführungen selbst sind in mancher Hinsicht zu überprüfen. Daß sie in Hofgeismar einfach rezipiert wurden, zeugt nicht von besonderer Durchdringung der Problematik. Es ist allerdings klar, auch nach diesen Sätzen, daß dogmatische Grundsätze hier praktische Maßnahmen erfordern. Auch dies ist Inhalt der Bekenntnisschriften. – Ein eigener grundsätzlicher dogmatisch-systematischer Entwurf würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Hier kann ich nur andeuten, in welche Richtungen meine Gedanken gehen könnten. Sie gehen davon aus, daß Lehre, Irrlehre, Trennung und Unterscheidung im Neuen Testament gerade im Blick auf das Abendmahl eine besondere Rolle spielen (s.o.). Irrlehre ist dabei nicht nur Gegenstand irgendwelcher kirchlicher Dokumente oder konfessioneller Unterschiede, sondern auch heute Eindringen einer „fremden“, dem Evangelium nicht gemäßen Lehre auch im Blick auf das Hl. Abendmahl. Die Zulassung zum Abendmahl ist auch eine Frage der Lehre, nicht nur eine Frage des Wandels. „Irrlehre“ definiert sich da-

sinnen der Königin von England und des Königs von Navarra, „Religionsverwandte“ in England, Spanien, Niederlanden und der Schweiz zu schützen, nicht mehr. Vgl. BSLK 756, Anm. 2. Sie sollten in Deutschland erst „verhört“ werden.

104 *Gensichen*, DAMNAMUS, a.a.O., S. 150f. Hier lag übrigens nach *Gensichen* ein klarer Unterschied der Einschätzung lutherischer und calvinistischer Theologen.

105 Ebd. S. 159.

106 Ebd. S. 159. – Zu Recht ergänzt *Gensichen* hier, daß Kirchengrenzen für die FC nicht mit der „Kirche Christi“ zusammenfallen. Ebd. S. 159. Doch muß auch hier wieder die historische Dimension der Fragestellung stärker berücksichtigt werden. Waren damals noch gar keine verschiedenen Kirchen im Blick, bietet sich heute ein anderes Bild.

107 Ebd. S. 160.

108 Ebd. S. 161f.

109 Ebd. S. 162.

bei theologisch-dogmatisch an einem „unevangelischen“ Verständnis des Hl. Abendmahls. Dies bedeutet: 1. Das Festhalten an einer Abendmahlspraxis nach CA 7, die „evangeliumsgemäß“ ist, d.h. den Einsetzungsworten formal¹¹⁰ und inhaltlich voll entspricht. 2. Die Abwehr jeglicher Versuche, das Abendmahl nicht als *Gabe Gottes an seine Gemeinde* zu verstehen, sondern individualistisch als „Angelegenheit des Einzelnen“ zu isolieren, der „Anspruch“ oder „Recht“ auf das Abendmahl hat. 3. Das klare Zeugnis auch in unserer Zeit, daß sich „Gemeinschaft“ (= Synaxis; Communio) nicht „von unten“, sondern von „oben her“ definiert. *Der Behauptung, daß die Gabe des Mahles, sein Geschenkcharakter, die Einladung, eine „geschlossene Kommunion“ verbiete oder zumindest in Frage stelle, wird von Beginn an in der Kirche entgegnet, daß eine wirkliche Einladung nicht mit einer bloßen Zulassung aller, eine wirkliche Gabe nicht mit einem Anspruch, ein wirkliches Geschenk nicht mit zeitgemäßen Wünschen gleichgesetzt werden kann.*¹¹¹

c) Die praktisch-theologischen Folgerungen von Hofgeismar und ihre Scheu vor traditionellen Fragestellungen

Hofgeismar argumentiert im „Rechenschaftsbericht“ auch und gerade „pastoraltheologisch“. Der Pastor trägt letztlich die Verantwortung. Er darf sich dieser Verantwortung nicht entziehen oder diese Verantwortung auf andere über-

¹¹⁰ Selbst die Frage des Brotbrechens ist in der dogmatischen Literatur dahingehend beantwortet, daß ein Brechen des Brotes durch die einzelnen Hostien schon vorweggenommen ist und dieses Brechen eigentlich nur zum Akt des Austeilens zu zählen ist, wenn man von einem Brotleib ausgeht. Wo Schauhostien gebrochen werden, um zumindest symbolisch dem „Brechen“ des Brotes zu entsprechen, sollte man diesen Brauch nicht abschaffen. Wo die Frage der stiftungsgemäßen Verwaltung an dem „Brechen“ problematisiert wird, sollte man das Brechen einer Schauhostie wieder einführen.

¹¹¹ Es schmerzt daher, selbst von Martin Wittenberg, solche Worte zu hören: „Ich nenne die ganz bittere, wenn schon viele unserer kirchlichen Großredner nicht interessierende Frage der zerrissenen Abendmahlsgemeinschaft zwischen bekennnisgleichen Kirchen, in Deutschland also zwischen lutherischen Freikirchen und Landeskirchen: eine Frage, die ja weder so angefaßt werden darf, daß unsere Freikirchen pauschal als De-facto-Lutheraner und die Landeskirchler als bestenfalls De-jure-Lutheraner bezeichnen, noch so, daß sie kämpfende und daher sakramentlich vereinsamte und verkümmerte Lutheraner aus Landeskirchen entweder nur zu leicht als Bettler behandeln, die gnadenweise in einer Freikirche kommunizieren dürfen – oder ihnen eigentlich Feigheit, Verleugnung und die gefährlichste Form der Gewissensverwirrung nachsagen...“ Wittenberg, Kirchengemeinschaft, a.a.O., S. 47. – Abgesehen davon, daß die „tapfer kämpfenden“ Lutheraner in der EKD und VELKD in Sachen Abendmahl, erst recht für eine lutherische Abendmahlszulassung, sehr selten anzutreffen sind, erschüttert dieses Wort deshalb, weil hier doch wieder ein „Recht“ konstatiert wird und jeder, der es nicht einlöst, als „gnadenlos“ gilt. Sind wir nicht in Wirklichkeit alle „Bettler“, die wir das Abendmahl „begehren“, ob Freikirchler oder Landeskirchler? Und besteht bei aller Berücksichtigung eines Kampfes in den Landeskirchen nicht doch eine Berechtigung, solche „Kämpfer“ darauf hinzuweisen, daß ihr Kampf schon verloren ist und sie – wenn sie nicht ekklesiologische Konsequenzen ziehen – wirklich „verleugnen“, was Luther gelehrt hat?

tragen.¹¹² Dabei bleibt dem Pastor das Recht, „Ausnahmen“ zu machen, die aber vor allem über längere Zeit der Kirchenleitung mitgeteilt werden sollen.¹¹³ Drei Gruppen werden dann unterschieden: Glieder der Gemeinde, bei denen „Würdigkeit“ wohl vor allem eine ethische Dimension hat, Glieder anderer Gemeinden oder Kirchen, mit denen Abendmahlsgemeinschaft besteht und schließlich Glieder solcher Kirchen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht. Letztere sind nach Hofgeismar grundsätzlich nicht zum Abendmahl zuzulassen.¹¹⁴ „Ausnahmen“ können dabei nach Hofgeismar nicht kasuistisch aufgelistet werden. Doch auf der anderen Seite dürfe die Zulassung auch nicht nur emotionalen Motiven entspringen.¹¹⁵ Das „Unwissen“ der Leute („arm verführt Volk“) muß barmherzig mit einbezogen werden, darf aber nicht dazu führen, großzügig zum Abendmahl zuzulassen. Ausdrücklich wird auch die Konfirmation angesprochen und die Zulassung landeskirchlicher Paten grundsätzlich abgelehnt.¹¹⁶ Im Vordergrund soll die „Aufklärungsarbeit“ stehen.¹¹⁷

Über Hofgeismars Äußerungen hinaus ist daran festzuhalten, daß persönlicher Glaube und kirchliche Bindung nicht getrennt werden können.¹¹⁸ Dies deutet sich schon im Neuen Testament an. Die Unterscheidung von Irrlehrern und Verirrten bleibt bestehen. *Die Liebe gebietet es, die Verirrten zu warnen*, aber zugleich sie von denen zu unterscheiden, die sie verführt haben. Die Wahrheit gebietet es, die Verirrten darauf hinzuweisen und die Irrlehrer kategorisch aus der Kirche Jesu Christi auszuschließen. Dies bedeutet heute gerade in der „Polemik“ auf Kanzel, im Unterricht und vor allem bei „Gesprächen“ zur Vorbereitung familiärer Hochereignisse (Konfirmationen; Taufen usw.) dies nicht zu unterdrücken. Es fällt auf, daß Hofgeismar sich nur sehr zögernd den traditionellen Fragestellungen der Pastoraltheologie nähert. Es wird nicht mehr von Sachproblemen der pastoralen Verantwortung, sondern von unterschiedlichen Personengruppen gesprochen, die eine unterschiedliche Behandlung erfordern

112 Vgl. Hofgeismar, S. 46: „Deshalb hat ein Pastor kein Recht, sie (die Zulassung in der SELK; Verf.) außer Kraft zu setzen; sieht er das anders, dann setzt er sich mit seiner Kirchenleitung deswegen in Verbindung.“

113 Hofgeismar, S. 46.

114 Vgl. Hofgeismar, S. 47.

115 Vgl. Hofgeismar, S. 50.

116 Vgl. Hofgeismar, S. 51.

117 Vgl. Hofgeismar, S. 51.

118 So schon *Walther*, Pastoraltheologie, a.a.O., § 15, Anm. 1. S. 145: „Eine andere Eigentümlichkeit des heiligen Abendmahls, wie überhaupt der heiligen Sakramente, ist, daß es zu den Charakteren, zu den Feldzeichen der Kirche und zu den Siegeln der Lehre und des Glaubens gehört (Röm. 4,11; vgl. 1. Kor. 10,21; Exod. 12,48). In welcher Kirche man daher an dem heiligen Abendmahle teilnimmt, zu der Kirche und deren Lehre bekennt man sich. Eine in- nige brüderliche Gemeinschaft kann es nicht geben, als in welche man mit denen tritt, in deren Gemeinschaft man das heilige Abendmahl genießt. Denn, so sagt der Apostel, so oft ihr von diesem Brote esset, und von diesem Kelch trinket, sollt ihr des Herrn Tod verkünden, bis daß er kommt.“ Und: „Die heilige Communion ist ein Akt des Bekenntnisses!“ Ebd. S. 145.

sollen. Diese „Anthropologisierung“ (und zugleich Klerikalisierung!) des Problems schien damals wohl unentrinnbar. Dem gegenüber sind die richtigen Grundsätze von Hofgeismar unter pastoraltheologischer Sicht nicht nur auf verschiedene Personengruppen zu konkretisieren, sondern auf die *drei traditionellen Fragestellungen* der Notwendigkeit eines Beichtverhörs, der Gründe der Abendmahlsverweigerung und dem speziellen Thema der Suspension.¹¹⁹

Im *Beichtverhör* (oder sogar: „Institut der Beichtanmeldung“) geht es darum, das „Sakrament nicht unter die Leute zu werfen“ (Luther), sondern gewissenhaft und seelsorgerlich als Wächter des Evangeliums, das Sakrament zu verwalten (Hes. 3,17f; Mt. 16,19; 1. Kor. 4,12. Tim. 2,15.25f; Hebr. 13,17).¹²⁰ Der Verzicht auf dieses Beichtverhör (gleichbedeutend mit der Auflösung der Beichtfeier überhaupt und der ständigen Kritik an der „Anmeldung“) kommt diesen Grundsätzen nicht nach. Begründet wird diese Beichtanmeldung laut Gutachten der theologischen Fakultät Wittenberg vom 15. Juni 1619 mit der Möglichkeit und Gelegenheit des Gesprächs, auch im Blick auf die Lehre.¹²¹ Fakt ist, daß das „Beichtverhör“ auf Luther zurückgeht. Von Luther her sind Fragen überliefert.¹²² Sie zielen auf Katechismuswissen.

Inhalt des Beichtverhörs ist es nicht, immer wieder automatisch bekannte und unterrichtete Leute abzufragen. Luther hatte hier sogar sehr weitherzige Vorstellungen.¹²³ Es geht um die Klarstellung gerade bei solchen, die dem Seelsorger nicht bekannt sind, insbesondere um die Fragen, ob man verstehe, was das Sakrament sei, was es nützt und gibt und wozu wir es brauchen.¹²⁴ Grundvoraussetzungen nicht nur im Verhör, sondern zur Zulassung überhaupt, sind a) die Taufe, b) die Fähigkeit zur Selbstprüfung, die jungen Kindern abgesprochen wird, c) der Nachweis, nicht „Unchrist“ oder *Irrgläubiger* zu sein, d) der

119 Um deutlich zu machen, daß es hier nicht nur um die Pastoraltheologie *Walthers* geht, der ja im Grunde selbst nichts anderes tut, als frühere Quellen zu zitieren, verweise ich besonders auf Claus *Harms*, Pastoraltheologie 3. Aufl. Kiel 1878 2. Buch, 9. Rede, S. 212ff und 10. Rede, S. 223ff.

120 Vgl. Anm. 39. – Dazu *Wittenberg*, Kirchengemeinschaft, a.a.O., S. 10: „Bei der Frage aber nach der Zulassung – also Anmeldung, Beichte, Einzelbeichte, Beichtverhör – kommt heraus, daß Luther keineswegs der Meinung ist, es müsse alles dahin abgestellt werden, möglichst viele Menschen zum Sakrament zu führen.“ *Wittenberg* erläutert Luthers Wort aus dem Brief an die Frankfurter (1532) von den „Säuen, die zum Trog kommen“ (WA 30 III, 597,13) charakteristisch so: „Man erlebt wohl, daß die Borstentiere aus irgendwelchen Gründen nicht fressen wollen, wenn nicht ihr Pfleger oder ihre Pflegerin zu jedem einzelnen von ihnen ein herzliches Wort gesprochen oder es gar gestreichelt hat. Da heißt es, alles tun, damit die lieben Schweinchen fressen; wehe, wenn etwas geschieht, das ihnen mißfällt! Wehe, wenn nicht sie diktieren, sondern die Herrschaft! – Das aber ist es, was Luther beim Abendmahl nicht will.“ Ebd. S. 10.

121 Vgl. *Walther*, Pastoraltheologie, a.a.O., §15, S. 150.

122 Vgl. *Laurentius Klein*, Evangelisch-Lutherische Beichte, Paderborn 1961, S. 75.

123 Ebd. S. 76 („einmal im Leben“)

124 Vgl. *Walther*, Pastoraltheologie, §15, S. 149.

Nachweis, sich vorher versöhnt zu haben.¹²⁵ Zum Nachweis nach Punkt c) genügt es dabei nicht, sich selbst zu einem lutherischen Verständnis zu erklären, wenn man nicht ein Glied der rechtgläubigen Kirche ist.¹²⁶ Immer wieder werden die Sakramente Symbole, Losungen, Feldzeichen des christlichen Bekenntnisses zur himmlischen Wahrheit, zum lebendigen Glauben und zur wahren Kirche genannt!¹²⁷ Luther sah sich noch wirklicher Unkenntnis in größter Weise gegenüber, gerade auch unter der Jugend. Später wurde Verhör und Einzelbeichte eng verschmolzen. Dieses Verhör wurde zur Pflicht vor dem Abendmahlsgang.¹²⁸ Betont wurde immer der *würdige* Genuß.¹²⁹ Aber auch hier bestand das Verhör nicht im Abfragen und Ausforschen, sondern vor allem im *Unterricht!*¹³⁰ Zugleich bleibt weitgehend im Unklaren, welche Funktionen hier Sündenbekenntnis und vor allem die Absolution gespielt haben.¹³¹ Tatsache ist, daß „Beichte“ weitgehend den Charakter des Unterrichts, der Befragung annahm und auch weithin behielt.

Die Frage der *Suspension vom Abendmahl*, bei den zur Beichte kommenden, bezieht sich zwar eher auf bekannte Gemeindeglieder, deren Verfehlungen offenbar sind, macht aber traditionell deutlich, daß ein Pastor bei „Ausschluß“ vom Sakrament sich in der lutherischen Kirche nicht einfach ohne Rat anderer, besonders der Vorgesetzten, entscheiden soll. Zwar wird die Suspension in die Verantwortung des Gemeindepastors gelegt, zugleich aber schon seit Joh. Gerhard an das Urteil des „Kirchensynats“ (nicht nur an das des Ministeriums; Vorstandes) verwiesen.¹³² Auch Joh. Dietrich meint, daß ein einzelner Pastor nicht das Recht habe, generell vom Abendmahl zu suspendieren. In den Sächsischen Generalartikeln (Art. VII) heißt es daher auch: „Niemand allein auf eigen Erkenntnis der Pfarrer vom heiligen Abendmahl abgehalten werden soll.“¹³³ Gemeint ist hier allerdings, daß der Pfarrer zunächst „widerraten“ soll, nicht „verbieten“, erst recht nicht im Namen des Herrn!¹³⁴ Angesprochen ist immer auch nur der Fall, der auf „Widerspruch“ aufbaut. Gemeint sind außerdem die Fälle, die „zweifelhafte Urteile“ betreffen. Auf keinen Fall kann

125 Ebd. §18, S. 190.

126 Ebd. §18, Anm. 4, S. 193.

127 Ebd. §18, Anm. 4, S. 193. - *Wittenberg* weist zu Recht auf die Forderung Luthers hin, die Kommunikanten möchten beim Abendmahl „heraustreten“, um sich zu zeigen! *Wittenberg*, Kirchengemeinschaft, a.a.O., S. 8. Für die lutherische Kirche galt dabei – und diese Formulierung *Wittenbergs* sollte man sich merken – nicht nur „vera fides“ (= wahrer Glaube), sondern auch „recta fides“ (= rechter Glaube). Ebd. S. 9.

128 Vgl. *Klein*, Beichte, a.a.O., S. 177ff.

129 Ebd. S. 178.

130 Ebd. S. 179.

131 Ebd. S. 182ff.

132 Vgl. *Walther*, Pastoraltheologie, a.a.O., §16, S. 163.

133 Ebd. § 16, S. 164.

134 Ebd. §16, S. 164.

die Frage der Zuständigkeit für die Zulassung Anders- oder Irrgläubiger anderen überlassen oder delegiert werden, auch nicht einer Kirchenleitung. Dies aus der Suspensionsfrage abzuleiten, wäre nicht im Sinne traditionell-lutherischer Pastoraltheologie.

Der Grundsatz „Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft“ muß in seiner grundsätzlichen Bedeutung als Ausdruck dessen, daß sich im Abendmahl wirklich innigste gemeindliche und kirchliche Gemeinschaft zeigt und ereignet, sein Recht behalten. „Man i s t und man w i r d dadurch lutherisch!“ (Petri)¹³⁵. Er wurde auch in der Theologie des 19. Jahrhunderts als „Grundsatz“ verstanden. Ein Eingriff in diese innerste Gemeinschaft der Kirche bleibt eine Verletzung ihrer Einheit. Dementsprechend muß dieser Kern innerster Einheit gegen Einflüsse von außen bewahrt werden, die Spaltungen hervorrufen können. Wenn die SELK am „geschlossenen Altar“ festhält (was sie bei weitem nicht überall in demselben Sinne tut), dann muß sie dies glaubwürdig tun. Sie darf nicht hier so, dort anders verfahren. Sie darf auch diese Frage nicht einer kirchlichen „Entwicklung“ unterwerfen. Sie darf dies auch aus dem Grund nicht, daß sich im Neuen Testament und in den Bekenntnisschriften keine „institutionellen“ Abgrenzungen finden. Es gab diese Institutionen eben noch nicht. – Das Neue Testament gibt dennoch klare Richtlinien, die sich in der späteren Institutionalisierung der Lehre, der Kirche und der Irrlehrer nur verschärfen. Das Gebot der Liebe erfüllt sich im Blick auf die Abendmahlszulassung zuerst in der Unterrichtung zur „würdigen“ Zulassung, nicht in der „offenen Kommunion“. Die rechte, segensreiche Zulassung erfüllt damit auch das Gebot der Liebe als Kriterium rechter Lehre im Sinne des Neuen Testaments. „Ungeheuchelt“ soll der Umgang sein, gerade auch im Blick auf das „Allerheiligste“. Als grundsätzliche Folgerungen aus dem Neuen Testament und den daraus resultierenden systematisch-theologischen und praktischen Erwägungen, ergibt sich meiner Ansicht nach die *Beibehaltung* des ekklesiologischen Aspekts von Hofgeismar, in dem Sinne, daß Abendmahlsgemeinschaft für die SELK auch weiterhin Kirchengemeinschaft mit der SELK voraussetzt. *Auch nach der bloßen „Vorlage“ von Hofgeismar und ihrer Aufnahme in die „Wegweisung“ der SELK ist die Zugehörigkeit zur Kirche eindeutig Voraussetzung für die Abendmahlszulassung. Dies ist auch biblisch und systematisch-theologisch zu belegen und begründbar. Die Diskussionen um die „Vorlage“ in Hofgeismar rücken die „Ausnahmen“ ebenso fern, wie der Rechenschaftsbericht klipp und*

135 Vgl. Wittenberg, Kirchengemeinschaft, a.a.O., S. 24f. – Ohne auf die spezielle Fragestellung der SELK, bzw. der Konfessionskirche abzielen, heißt es bei Goppelt immerhin: „Die Abendmahlsgemeinschaft verpflichtet zur Kirchengemeinschaft. Der Empfang des Mahles stellt uns objektiv in die Kirchengemeinschaft mit den Mitfeiernden; wir sind nur gefragt, ob wir uns zu dieser Heilsgabe bekennen oder uns zum Gericht verleugnen wollen.“ In: Koinonia, a.a.O., S. 26.

klar diese „Ausnahmen“ in „seelsorgerlichen Fällen“ kommentiert. Dies bedeutet konkret:

Grundsätzlich hat *jedes* Glied einer Kirche teil an dem, was seine Kirche lehrt oder als Lehre duldet! Zwar ist nicht jedes Glied einer der Landeskirchen oder anderer Kirchen ein „Irrlehrer“, macht sich aber in der Zugehörigkeit auch im passiven Sinne an Irrlehre schuldig. Aktiv wäre erst der Aus- und Übertritt in die lutherische Kirche. Hier ist kein Unterschied zwischen lutherischen oder anderen Landeskirchen zu machen.

Die neutestamentliche und bekenntnisgemäße Unterscheidung von Irrlehrern und Irregeleiteten kann nicht im Sinne einer strikten Trennung zweier Bereiche verstanden werden. Im Sinne der „Unterscheidung“ muß weiter verfahren werden, indem das „unwissende Volk“ anders gewertet wird, als solche, die es eigentlich wissen müßten (Pastoren; Bischöfe; Räte; Professoren; Vorsteher usw.).

Deshalb wäre über Hofgeismar hinaus einem Glied der ev. Landeskirchen, evtl. auch einem Glied anderer Kirchen, das Abendmahl nur dann (in seelsorgerlichen Fällen) zu gewähren, wenn klar und deutlich die ekklesiologische Brisanz vor Augen gestellt wurde, die auf persönliche Konsequenzen drängt. Eine andere Praxis würde den Beschlüssen von Hofgeismar ebenso widersprechen wie der „Wegweisung“ der SELK.

Damit gilt weiterhin, daß Glieder der ev. Landeskirchen ausdrücklich auf „Irrlehre“ hingewiesen werden müssen, die mit der „Union“ im historischen Sinne und der aktuellen Union innerhalb der EKD (Leuenberger Konkordie usw.) sich im reformierten Abendmahlsverständnis begründet. Begehren diese dennoch das Abendmahl in der SELK im persönlichen Glauben an die Wahrheiten des lutherischen Katechismus, ist ihnen ein „Gaststatus“ unter der Voraussetzung zu gewähren, daß dieser nicht bedeutet, daß man am Altar zwischen SELK und Landeskirche *wechselt*, sondern nur in der SELK kommuniziert und daß dies nur gewährt werden kann, wenn aus diesem Gaststatus erkennbar eine engere kirchliche Gemeinschaft *erwachsen* soll. Ein anderes Feld bildet die Teilnahme bei Familienfeiern (Paten usw.). Die Paten sollen im Taufgespräch und später *vor* der Konfirmation angesprochen werden. Grundsätzlich besteht keine Notwendigkeit, bei solchen Gelegenheiten mit zu kommunizieren. Die SELK hält mit Hofgeismar hier am geschlossenen Altar fest.¹³⁶ Wieder etwas anders verhält es sich mit wirklichen „seelsorgerlichen Notfällen“ (Sterbefall usw.), die Hofgeismar anspricht und meint.¹³⁷ Hier sollte der Pastor und Seelsorger von Fall zu Fall entscheiden können. Er sollte dabei berücksichtigen, daß die Fülle der Gnadenmittel großen Freiraum bietet. Vergebung in der Absolution ist nicht weniger als die im Altarsakrament!

136 Vgl. Hofgeismar, S. 52.

137 Vgl. Hofgeismar, S. 31. - Alte Kirchenordnungen erlauben sogar nicht einmal in „articulo mortis“ (= Sterbefall) die „communio in sacris cum haereticis“ (= Abendmahlsgemeinschaft mit Häretikern). Vgl. Wittenberg, Kirchengemeinschaft, a.a.O., S. 13.

Besonders umstritten ist der Fall des „plötzlichen Herzutretens“, bei dem unklar ist, wer und nach welchem Verständnis das Abendmahl begehrt. Dabei ist unstrittig, daß bei offensichtlicher Provokation durchaus auch am Altar das Abendmahl verweigert werden kann. Geschieht dies nicht, dann muß auf jeden Fall ein klärendes, auch trennendes Gespräch folgen. Umstritten ist nur der Fall, wenn jemand in der SELK zum Altar kommt, der Luthers Abendmahlslehre teilt. Weil der Seelsorger hiervon aber nichts wissen kann, ist ihm durchaus zuzugestehen, wenn er das Abendmahl verweigert. Tut er es nicht, dann sollte er auf jeden Fall unmittelbar *nach* dem Gottesdienst freundlich, aber klärend zur Rede stellen. Dies ist meist möglich und durchaus praktikabel. Es sollte nur nicht vor versammelter Menge geschehen.

4. Der Umgang mit landeskirchlicher Polemik in Hofgeismar und neuere Entwicklungen

Mit der Polemik Andersdenkender wird dabei immer zu rechnen sein.¹³⁸ Die Abendmahlskommission von Hofgeismar hat sie für ihre Zeit relativ vollständig zusammengefaßt.¹³⁹ Dabei ist die Verweigerung der Abendmahlsgemeinschaft als „Abschneiden vom Leib Christi“ nur als sehr billige Polemik zu verstehen. Es geht in der Stellung Hofgeismars nicht um Abschneiden vom Leibe Christi, sondern um dem Erhalt im wahren, einen Leibe Christi! – „Zugehörigkeit zur SELK“ wird da als „Leistung“ beschrieben, die nicht Voraussetzung sein dürfe. Doch weder ist die Zugehörigkeit zur SELK Leistung (die meisten werden es wohl als Gnade verstehen und sind seit ihrer Taufe darin), noch ist das Abendmahl nur für die Mühseligen und Beladenen. *Christus lädt alle ein,*

138 In seiner Polemik gegen Abendmahlsschranken war lange Ernst Käsemann wohl kaum zu übertreffen. Im Zusammenhang des „Abendmahlsforum“ in der Nürnberger St. Lorenz Kirche (Nürnberger Kirchentag) soll er gesagt haben: „Das Herrenmahl sei... nur möglich in Reue über die eigene Unzulänglichkeit und Schuld, in Protest gegen Uneinigkeit oder gar Verweigerung des Abendmahls durch Christen, Theologen, Kirchenleitungen und Konfessionen.“ Für Käsemann ist Herrenmahl ökumenisch oder nicht mehr Herrenmahl, sondern Sektenfeier. Sektiererei aber entsteht da, wo man sich innerlich und äußerlich von denen abgrenzt, „welche in anderer Weise als wir als Jünger glauben, denken und handeln...“ Zitiert nach Quellen (Berichte; Stellungnahmen; Informationsbriefe der Bekenntnisbewegung) bei Werner Schilling, Heiliges Abendmahl oder Feierabendmahl, Bielefeld 1980, S. 111f. – Proteste ließen nicht auf sich warten. Ebd. S. 112ff. – Auch Reinhold Koch überschüttet Hopf, Sasse und Elert als Vertreter lutherischer Abendmahlspraxis mit billigstem Spott. Es gehe bei ihnen um die „Intellektualisierung“ des „Glaubensbegriffs“ (?), darum, daß erst das rechte Lehrverständnis die Gabe des Abendmahls „wirksam“ mache, eine „neue Werkelei“, im Ganzen vorgetragen in „pathetisch pharisäischer Hybris“. Vgl. Koch, Erbe und Auftrag, München 1957, S. 14ff. Immer wieder taucht gerade das Argument geistlichen Hochmuts auf! – Der Vorwurf der „Werkelei“ ist übrigens alt. Schon Hans Asmussen nannte die konfessionelle Haltung des Neuluthertums eine „Werkelei der Lehre“. „Richtig in der Lehre zu sein“ entscheide über die Würdigkeit. Vgl. Asmussen, Abendmahlsgemeinschaft? In: Abendmahlsgemeinschaft? A.a.O., S. 9. Und auch der „Pharisäismus“ wurde schon immer gern zitiert. Ebd. S. 20.

139 Vgl. Hofgeismar, S. 34f., besonders die Punkte 8-13.

heißt es wieder polemisch: Wie könnt „ihr“ zurückweisen?! Abgesehen von der falschen Wiedergabe des Heilandsrufes (Mt. 11,28ff), der sich nicht auf das Abendmahl bezieht, ist auch hier die „Einladung“ Voraussetzung, nicht das Bedürfnis oder ein Anspruch auf dieses Mahl. Hier sind durchaus nicht alle Geladene! Zudem bezieht sich dieses Wort nicht auf die, die Ansprüche erheben, sondern solche gar nicht zu stellen wagen! – Es sei „Hochmut“, das Sakrament zu verweigern. Dahinter steckt wieder ein Anspruchsdenken, das sich selbst nicht „beschenken“ lassen will und daher die, welche die Gabe austeilen (oder: verwalten) nicht zu achten bereit ist. Sie gelten als „hochmütig“, während sie doch im Grunde nur „dienen“. Der „Öffentlichkeitscharakter“ des Gottesdienstes ist dabei ebenso wenig ein Argument wie der Hinweis auf die Taufe!¹⁴⁰ Es geht um das Abendmahl und das Abendmahlsverständnis, nichts anderes sonst. Natürlich ist die Taufe Voraussetzung, aber nicht die einzige! Hier muß doch noch anderes eine Rolle spielen, als den Vorweis eines Taufscheines!¹⁴¹ Und was den Charakter des Gottesdienstes betrifft, sollte man sich doch wieder auf die Geschichte des Abendmahls im Gottesdienst der Kirche beziehen!

Es sei erlaubt, in diesem Zusammenhang aber auch *Aktuelles* zu bringen und kritisch zu beleuchten, mit dem Hofgeismar noch nichts zu tun haben konnte. Im Blick auf Polemik ist hier wohl Jörg Zink kaum zu überbieten. „Zum Abendmahl sind alle eingeladen“ heißt es in jenem Machwerk, das zu Hauf auf den Büchertischen feilgeboten wird.¹⁴² Unterschrift: „Warum ziehen die Kirchen Grenzen?“ Welche Kirchen eigentlich noch? Alte Polemik ist hier in bemerkenswerter Weise zusammengefaßt und überboten. Welche Kirchen sind hier eigentlich gemeint? Außer der römischen Kirche – die sich gegen eine gemeinsame Abendmahlsfeier beim evangelisch-katholischen Kirchentag sperrt, gibt es wohl kaum noch Kirchen, außer der SELK, die hier – wenigstens offiziell – sperren. Aber Zink meint noch etwas anderes: „Die Kirchen“ sind die Offiziellen, die Theologen, die von oben her entscheiden wollen. Dem stellt er schon auf der ersten Seite entgegen: „Sind wir nicht das Volk?“¹⁴³ Worum geht es ihm? Das Abendmahl definiert sich vor allem als „Zeichen, das die Seinen miteinander verbinden sollte.“¹⁴⁴ Natürlich stört es da, daß dies „Mahl der Ge-

140 Hierauf antwortet schon *Walther*, *Pastoraltheologie*, a.a.O., S. 144: „Es ist damit ganz anders bewandt, als mit der Predigt des göttlichen Wortes.“ Das Wort soll Menschen zum Glauben bringen, das Abendmahl darin erhalten, bewahren und fördern!

141 *Bornkamm*, *Anathema*, S. 125 bemerkt zu Recht, daß in 1. Kor. 16,22 und in der ältesten Christenheit bei der Teilnahme am Herrenmahl die Grenze nicht (allein) zwischen Getauften und Ungetauften gezogen wurde. Zwar steht das Recht nach Did. 9,5 nur den Getauften zu, machte diese Regelung aber nicht selbstverständlich als „*conditio sine qua non*.“ Ebd. S. 126.

142 Vgl. Jörg Zink, *Zum Abendmahl sind alle eingeladen. Warum ziehen die Kirchen Grenzen*, Stuttgart 1997.

143 Ebd. S. 1. Später heißt es ausdrücklich, daß hier neben den „Protestanten“ (?), Katholiken, Orthodoxe und „Freikirchen“ anzusprechen sind. Ebd. S. 12.

144 Ebd. S. 1. Die symbolische Deutung der Einsetzungsworte findet sich später in der Suche nach einem „Gesamtsinn“: „Jesus gibt sich in den Tod, damit andere, die „vielen“ oder „wir“,

meinschaft“ jahrhundertlang (warum nicht Jahrtausende?) zum „eklatanten Zeichen der Trennung“ geworden ist.¹⁴⁵ Das kann nur „Unsinn“ genannt werden, dem sich das „Volk“ (oder: Kirchenvolk?) nach *Zink* entgegen stellen muß. Er selbst tritt als Sprecher dieses „Volkes“ auf. Was hat er zu bieten? Welches Verständnis vom Abendmahl steht hinter seiner Forderung? Schon zu Beginn definiert er es als „Symbol“, als Symbol der Verbindung von Menschen.¹⁴⁶ Das Abendmahl sei zuerst Zeichen der Tischgemeinschaft und signalisiere: Ihr gehört zu mir! Ihr gehört zusammen. In Anspielung auf den Heilandsruf, wird zum *Einladen aller* aufgefordert.¹⁴⁷ Die „traditionell eher bedrückende“ Abendmahlsfeier müsse durch lebendige Sprache und neue Gestalt ersetzt werden.¹⁴⁸ Über der traditionellen Abendmahlsfeier läge Todestraurigkeit, Schwärze und Steifheit, die durch „ein Fest“ abgelöst werden müsse.¹⁴⁹ Im wahrsten Sinne des Wortes geschmacklos wird eine Frau zitiert: „Wenn ich die trockene Hostie esse, dann denke ich nicht: Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist, sondern wie trocken und ohne Geschmack!“¹⁵⁰ Hier ist Abendmahl nun endgültig zur „Geschmackssache“ verkommen. Fragen über den Sinn des Ganzen werden gestellt – weil ja schließlich das Ganze einen Sinn haben muß, oder? Es bedroht den Festcharakter der Feier schon, näher über das Wort „Das ist mein Leib“ nachzudenken. Schließlich gäbe es auch noch die „dunkle Drohung“ der Unwürdigkeit, den Zwang zum Abendmahl und das Ritual, in dem ein Mann im Mittelpunkt stände.¹⁵¹ Frauen sähen das Abendmahl anders. Im Sinne des Festes klagen sie nach *Zink* die „Sünde der Verzagtheit“ ein, die aus traditioneller Verschüchterung durch die Männerwelt gerade beim Abendmahl zum Tragen gekommen sei.¹⁵² Mit richtig oder falsch hat das Abendmahl für *Zink* wenig, ja gar nichts zu tun. Wir alle sind nur auf dem „Weg“ und dieser Weg zur Wahrheit ist für ihn unendlich. Er weiß nur noch entfernt, daß dieses Mahl ja irgendwo hergekommen ist und erzählt dann – aus seiner Sicht – von

das Heil finden und neue Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen gestiftet werden kann.“ Ebd. S. 28. Auch hier reduziert sich das Symbol im Begriff der Gemeinschaft untereinander (und mit Gott).

145 Ebd. S. 1.

146 Ebd. S. 9. – Vgl. auch *Zinks* Definition des „Sakramentalen“. Sakramental ist für ihn im Grunde alles, was die Gestaltwerdung Christi in dieser Welt bedeutet. Ebd. S. 99.

147 Ebd. S. 10.

148 Ebd. S. 12.

149 Ebd. S. 14.

150 Ebd. S. 15.

151 Ebd. S. 15ff. – Diese geschlechtsspezifischen Fragestellungen in der Polemik konnte Hofeismar wohl noch nicht berücksichtigen. Die „dunkle und gefährliche Frage“ der Unwürdigkeit bildet schließlich auch den Abschluß der Überlegungen *Zinks*. Ebd. S. 93ff. Seine Deutung von 1. Kor. 11 ist bewußt banal: Es mag sein, daß es gelegentlich unappetitlich zugegangen sei! Ebd. S. 94. Bloß nicht zu „heilig“! Bloß nicht „würdig“! Das ist auf knapp einer Seite im ganzen Buch zu dieser Stelle zu lesen.

152 Ebd. S. 19.

der Stiftung.¹⁵³ Ganz klar für *Zink* geht es im ersten Abendmahl um ein bloßes Abschiedsessen, nicht um ein Passamahl.¹⁵⁴ Es ärgert natürlich, daß die Gäste beim ersten Mahl nur Männer waren. Aus Johannes 12,1-8 (Salbung zu Betanien), die er wie selbstverständlich mit dem Abendmahl gleichsetzt, und der Speisung der Fünftausend (die die Frauen mitzählte), nimmt *Zink* einen „größeren Kreis von Anhängern“ an, mindestens 120 Leute, vor allem Frauen.¹⁵⁵ Auch das Wort Mk. 14,20 („Einer von euch zwölf wird mich verraten“) macht für ihn nur Sinn bei der Vorstellung einer unübersehbaren Gästeschar an „demselben Tisch“. Es war vor allem keine Männergesellschaft, sondern ein „Familienfest“.¹⁵⁶ Entscheidend ist für *Zink* das Wort „Versöhnung“. Dies sei aber in „unterschiedlicher Deutung“ zum Ausdruck gebracht.¹⁵⁷ Daraus wird wie selbstverständlich abgeleitet, daß das Abendmahl auch für uns nur „verschiedene Bedeutungen“ haben kann.¹⁵⁸ Worin die „Bedeutung“ für *Zink* liegt, ist von vorn herein klar. „Der Gast ist heilig!“ Selbst Christus ist nur Gast, nicht etwa Gastgeber.¹⁵⁹ „Gastlichkeit“ bedeutet aber Frieden zu schaffen, Gemeinschaft zu eröffnen, die Früchte der Erde zu verteilen, Gerechtigkeit walten zu lassen und weiter zu geben.¹⁶⁰ Was aber heißt dann „Sündenvergebung“? *Zink* hat damit seine Schwierigkeiten. Er beruft sich darauf, daß dieser Aspekt ohnehin kaum mehr eine Rolle spiele, außer in der Liturgie.¹⁶¹ Sünde aber sei – wenn überhaupt davon die Rede sein muß, Lieblosigkeit, Entfremdung und Selbstherrlichkeit. Sündenvergebung dagegen Ermutigung, Aufrichtung und Kräftigung.¹⁶² Wir können darauf verzichten, *Zinks* „praktische Fragen“ näher zu beleuchten, die sich aus seinem Verständnis ergeben.¹⁶³

153 Ebd. S. 24ff.

154 Hintergrund des Abendmahls sind für *Zink* selbstverständlich die Gastmahle in Galiläa. Ebd. S. 31ff. Immer wieder wird die Speisung der Fünftausend bemüht und die Tatsache, daß bei diesen Gastmahlen kein Unterschied zwischen Würdigen und Unwürdigen gemacht worden wäre. Ebd. S. 33. Keiner mußte da beichten, heißt es, keiner „Bußgesinnung“ zeigen. Ebd. S. 34. Und natürlich war die Einladung zu diesen Gastmahlen an sich schon Sündenvergebung. S. 35ff.

155 Ebd. S. 30.

156 Ebd. S. 31.

157 Ebd. S. 52ff; 68ff.

158 Ebd. S. 73ff.

159 Ebd. S. 83. Zum Begriff der „Deutungen“ auch S. 99f: „Alle Deutungen entstehen in menschlichen Köpfen.“

160 Ebd. S. 83ff.

161 Ebd. S. 91f.

162 Ebd. S. 93.

163 Muß es Brot und Wein sein? Ebd. S. 101ff. Erinnerungen an den Krieg werden wach und Vorurteile gegen eine römische Wandlungslehre. Kinder sollen auch mitmachen. Ebd. S. 103ff. Konkret wird es dann bei der Frage, ob man fragen sollte, wer da teilnimmt. Es wird auf jedes Fragen verzichtet. S. 105f. Denn schließlich: Gastgeber sei allein Christus, kein Pastor. Jeder kann das Abendmahl verwalten, natürlich auch jede Frau. S. 107f.

Für *Zink* ist die Zeit der „Konfessionen“ vorbei.¹⁶⁴ Sie bestand doch nur im Versuch der wissenschaftlichen Ausgrenzungen und der willkürlichen „Deutungen“. „Laßt uns feiern“, „Streiten können wir später, wenn wir es dann noch wollen“.¹⁶⁵ Vermutlich will *Zink* gar nicht mehr streiten. Warum oder worum auch? Er hofft, dies durch eine schöne Feier erledigt zu haben. Wenn man ordentlich zusammen „gezecht“ hat, ergeben sich wohl manche Sachprobleme von selbst, oder? „Laßt uns feiern“, heißt es bei *Zink* immer wieder. – „Liebe Seele, du hast einen großen Vorrat auf viele Jahre; habe nun Ruhe, iß, trink und habe guten Mut“, heißt es dagegen in der Bibel zu jeder „Wohlstandstheologie“, die auch hier fröhliche Urständ feiert. Die Antwort Gottes folgt: „Du Narr! Diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern; und wes wird's sein, das du bereitest hast?“ (Lk. 12,19ff). Hofgeismar hat manche Polemik zusammengefaßt. Aber diese Polemik war meist noch theologisch begründet und wissenschaftlich rechenschaftsfähig. Die Ausführungen *Zinks* entbehren dagegen meist jeder Rechenschaftsfähigkeit. Es gibt dabei – und auch das muß gesagt werden – keine neuen Irrtümer, *nur Irrtümer in neuem Gewand*. Dies ist anders bei der Wahrheit, die zwar auch die Gleiche bleibt, aber sich nicht immer neue Gewänder sucht! Wir bemerken hier vor allem – und darauf kommt es an – ein Wohlstandsdenken, daß bis in die tiefsten Winkel der Theologie Platz gegriffen hat, gerade unter ökologisch-emanzipatorischen Vorzeichen.

Dagegen muß auf dem niedrigsten Niveau eingewandt werden: *Eine Feier wird auch heute noch „begangen“, nicht nur gefeiert. Sie hat sogar soziologisch bestimmte „Regeln“*. Zu ihr wird offiziell eingeladen. Es kann auch „ungebetene“ Gäste geben. Eine Einladung ist „verbindlich“. Sonst muß „abgesagt“ werden. Tischordnung ist ebenso wichtig wie das, was „aufgetischt“ wird. Abendmahl ist „festliches Essen“ (*Josuttis*), herausgelöst aus jeder Unverbindlichkeit und Beliebigkeit. Es bleibt Gnadengabe und jedem „Anspruch“ enthoben, den es, sei es von Kirchenoberen gegenüber ihrem Gott, oder von einem Kirchenvolk gegenüber ihren Oberen, geben kann.¹⁶⁶ *Es kommt hier ei-*

164 Ebd. S. 108ff.

165 Ebd. S. 110.

166 Unter diesem Gesichtspunkt ist es sehr lesenswert, was Manfred *Josuttis* (Hrsg.), Das heilige Essen. Kulturwissenschaftliche Beiträge zum Verständnis des Abendmahls, Stuttgart 1980, schreibt. Von einem völlig anderen – eher reformierten – Verständnis des Abendmahls her, heißt es da abschließend nach langer soziologischer, psychologischer und religionsgeschichtlicher Betrachtung: „Die neuen Tendenzen in der Gemeindepraxis, der Abbau der innerprotestantischen (!) Konfessionsgrenzen, die Zulassung der Kinder, die Förderung einer fröhlichen Abendmahlsstimmung sind ja insgesamt dadurch charakterisiert, daß die Hemmschwellen zum Sakramentsempfang herabgesetzt werden sollen. Das Abendmahl soll zugänglicher werden. Das bedeutet aber zugleich: Es kann nun auch leichter konsumiert werden. Konsumiert in dem Sinn, daß beim heiligen Essen fehlt, was schon zu jedem guten profanen Essen dazugehört: Zeit zur Vorbereitung, Zeit zum Empfang, Zeit zur Verarbeitung. So wird bei der Entwicklung von Festformen zu berücksichtigen sein, daß die Teilnahme am heiligen Essen trotz aller Öffnung, die inzwischen vollzogen sind (?), für niemanden selbstverständlich ist. Die Einladung zur gemeinsamen Mahlzeit macht ja die innere und die äußere Vorbereitung nicht

gentlich das Entscheidende zur Sprache: Verstehen wir eigentlich noch, was wirklich „Gnade“ bedeutet? Gnade für mich (als Kommunikant), durch mich (als Pastor)? Wenn wir das nicht mehr verstehen, ist unser Verständnis im tiefsten Sinne auch nicht mehr „evangelisch“. Was Zink hier bietet, ist das Niveau, auf dem wir uns heute auseinandersetzen müssen und welches daher ernst zu nehmen ist und nicht nur müde zu belächeln. Im tiefsten Grunde ist dies Ausdruck des Zeitgeistes, der auch kräftig in unseren Gemeinden wirkt, ja vielleicht in unseren eigenen Köpfen. Das konfessionelle Zeitalter ist nicht zu Ende.

5. Schlußbemerkungen

Abschließend muß nach Analyse neutestamentlicher, bekennnistheologischer und pastoraltheologischer Erwägungen von Hofgeismar her festgestellt werden:

1. Bei aller Veränderung des ekklesiologischen Umfelds, vor allem der Bildung von „Konfessionskirchen“ gerade auch im evangelischen Bereich, bleibt das *Beichtverhör* als unbedingte Forderung auch in der Frage nach dem Verständnis des Abendmahls als monolithischer Block bestehen. Daran kann nicht vorbei argumentiert werden, erst recht nicht unter Berufung geschichtlicher Veränderungen in ekklesiologischer Hinsicht.

2. Neben dieser eher praktischen, aber entscheidenden, Forderung tritt weiterhin die Frage der *Irrlehre* und des *Damnamus*. Sie stellt sich bis heute unverändert. Der Kampf gegen „Irrlehre“ ist auch heute ein Kampf um „die“ Kirche Christi, so wie im Neuen Testament oder in den lutherischen Bekenntnisschriften. Die „Unmittelbarkeit“ dieses Kampfes, für die vor allem Luther steht, ist jeder kirchenrechtlichen Sicht enthoben. Sie betrifft jeden einzelnen Kommunikanten und nicht nur in seiner Zugehörigkeit zu einer Kirche. *Das Kriterium ist noch radikaler: Wer ihm nicht standhält, steht sogar außerhalb der Kirche Jesu Christi!* – Dies erfordert natürlich, wie bei Luther und in den Bekenntnissen, die genaue, vorhergehende Prüfung und Befragung, von der die Rede war. Die „Konfessionalisierung“ der Abendmahlszulassung ist immer noch zutiefst davon bestimmt, daß eben der Einzelne – mehr oder weniger – Teil hat und verantwortlich bleibt für das Ganze, nämlich die Lehrsituation seiner Kirche.

3. Die „Konfessionalisierung“ des Problems nach Hofgeismar ist gerade durch die neuere *Entwicklung außerhalb der SELK* vorgegeben. Sie betrifft die Kirchen nach Leuenberg, die sich ein „Bekenntnis“ gegeben haben, das sie als „Konfession“ kennzeichnen. Hier geht es gerade auch nach Leuenberg nicht nur um Häresien innerhalb „der“ Kirche, noch nicht einmal um solche innerhalb evangelischer Kirchen, sondern um Einheit und Abgrenzung verfestigter

überflüssig, sondern notwendig.“ Ebd. S. 123f. – Von völlig anderem Standpunkt aus – und für die SELK (noch) Zukunftsmusik – ein sehr wahres Wort!

Kirchentümer und statischer Gebilde.¹⁶⁷ Die SELK mußte darauf reagieren und hat es in Hofgeismar getan. Entscheidender als „historische“ oder „traditionelle“ Verbindlichkeiten in den Landeskirchen ist die Beantwortung der Frage, was *tatsächlich gilt*. Während man die Aussagen der Bekenntnisschriften als „zeitgebunden“ und „korrekturbedürftig“ einstuft, stehen hier ganz oben die Arnoldshainer Abendmahlsthesen von 1958 und eben die Leuenberger Konkordie von 1972.¹⁶⁸ Hinter Leuenberg steht zuletzt die Idee der EKD. Auch wenn vorerst nicht von „Fusion“ verschiedener Kirchen und damit der Zusammenlegung von Kirchenleitungen die Rede war (jedenfalls nicht öffentlich), sich dies nun geändert hat und man offen von einer auch organisatorischen Einheit spricht, *lag die eigentliche kirchliche Einheit immer in der Aufrichtung unbeschränkter Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft*.

Man kann schließlich nicht „romantisierend“ so tun – und zwar auf konservativer wie liberaler Seite –, als sei die ekklesiologisch unreflektierte Übertragung ökumenischer Weite der Äußerungen des Neuen Testaments und der Bekenntnisschriften in unsere Zeit der Schlüssel zur Lösung des Problems.¹⁶⁹ Auf der anderen Seite bilden und bleiben die Aussagen der Hl. Schrift und der Bekenntnisschriften gerade in ihrer ekklesiologischen Radikalität die Grundlage für ekklesiologische Entscheidungen, die natürlich in veränderter Situation und Lage neu bewertet werden müssen. Die SELK hat es auch in Hofgeismar getan und kann sich dabei natürlich nicht auf eine Aussage der Bibel oder der Bekenntnisse „*expressis verbis*“ berufen, allerdings auf deren Geist. Es ist dies nicht ein „schwärmerischer“ Geist, sondern ein gebundener Geist, gebunden an die Aussagen der Heiligen Schrift und ihrer Interpretation durch die Kirche.

Sehen wir uns zum Schluß, einmal abgesehen von den eher hochgesteckten Überlegungen kontrovers theologischer Natur, in unserer Zeit um. Im exegetischen Bereich ist entgegen dem wirklich biblischen Befund das Hl. Abendmahl zur „Tischgemeinschaft“ verkommen (siehe *Zink*). Alle „kultischen Elemen-

167 Vgl. Hans Martin Müller, Der Lehrbegriff der Leuenberger Konkordie und die Frage der Kirchengemeinschaft, in: KuD 25, 1979/1, S. 2ff.

168 Vgl. *Was gilt in der Kirche?* Die Verantwortung für Verkündigung und verbindliche Lehre in der Evangelischen Kirche. Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz, Neukirchen 1985, S. 17 und 57. Bewußt oder unbewußt wird das Wort „Bekenntnis“ vermieden. Aber Leuenberg steht in der selben Reihe der reformatorischen Bekenntnisse, ja über ihnen! Auch wenn sich hier verschiedene Kirchen nur „erklärten“ (ebd. S. 57), „verpflichteten“ sie sich zur Union!

169 Eher konservativ, aber im Grunde ebenso „romantisch“ ist der Rückgriff Jürgen Diestelmans, der damit ekklesiologisch auch unverbindlich bleibt: „Der lutherische Kirchenbegriff ist also auf die Gesamtkirche bezogen und behauptet keinen Alleinvertretungsanspruch der eigenen Konfession.“ In: Luthertum und Orthodoxie (= Für Kirche, Wort und Sakrament; Heft 8), S. 7. In diesem Satz, der dann natürlich erläutert wird, liegt das ganze Problem schon in sprachlicher Hinsicht. Ist die „Gesamtkirche“ für die lutherischen Bekenntnisse ein Gegensatz zur Konfession? Besteht nicht die „eigene Konfession“ gerade darin „Gesamtkirche“ zu bezeugen? Wie kann das lutherische Bekenntnis keinen „Alleinvertretungsanspruch“ erheben, wenn sie doch in ihrem Kirchenbegriff auf die „Gesamtkirche“ bezogen ist?

te“, die man früher noch sah, werden dabei immer weiter ausgeschaltet. „Mysterienelemente“ fördern eben keine fröhliche Feier, eher die Solidarität mit der Schöpfung!¹⁷⁰ Man wird bei allen religionspsychologischen Erkenntnissen „heiligen Essens“ darüber doch nicht zum wirklich „Heiligen“ vorstoßen können. Tischgemeinschaft ist natürlich (nicht nur im Judentum) religiös.¹⁷¹ Die Betonung der Gemeinschaft, die damit einher geht (und sich meist in Opposition zu Luthers Vergewisserung der Sündenvergebung versteht!)¹⁷² ist eben nur ausgerichtet auf ein brüderlich-schwesterliches Zusammengehörigkeitsgefühl, also auf ein Fest der Gemeinschaft, das wir mit Gott feiern.¹⁷³ „Barrieren“ sind daher abzubauen.¹⁷⁴ Dies setzt sich fort in der *Gestaltung* des Abendmahls und der Abendmahlsfeier. Da kommt es „von unten her“ auf die Motivation der Teilnehmer an, die „gemeinsame Initiative“, ein „Zeichengeben“ durch die Mahlgemeinschaft, ein Umgang mit der „Materie“ (Brot und Wein), der nicht unbedingt stiftungsgemäß, sondern symbolisch sein sollte, der schwindenden Funktion des Priesters oder Pastors, der Ablehnung des Altars im Blick auf wirkliche Tischgemeinschaft, dem Weiterreichen der Elemente durch die Reihe, dem Einbau „gewohnter Tischgebete“, der Ablehnung liturgischer Kleidung, der Umgestaltung des Abendmahls in eine „Agapefeier“ („Liebesmahl“) mit sozialem oder gar politischem Hintergrund.¹⁷⁵

Die Gemeindeglieder fragen immer, was bei uns in der SELK so viel anders wäre. Sie meinen damit den oftmals – zumindest in Norddeutschland – weiterbestehenden Gebrauch der Sakramentsfeier nach Agende I der VELKD. Experimenten im landeskirchlichen Bereich steht auch dort noch eine große Opposition gegenüber, die sich der Identität des Abendmahls und seiner Feier bewußt ist. Aber selbst sie sieht darin keine ekklesiologische Dimension und hält die Augen zu, wenn es um schleichende Veränderungen geht. Alle diese „Kleinigkeiten“ weisen auf eines hin: Das Abendmahl wird immer mehr „von unten“, d.h. vom Menschen und damit „römischer“ interpretiert, verstanden und gefeiert. Es ist kein Wunder, daß hier römische Meßfeiern als Vorbild fungieren.¹⁷⁶ *Von „unten her“ bedeutet aber theologisch betrachtet, dem Evangelium zuwider der Versuch, Gemeinschaft, Heil und Heilung vom Menschen aus zu suchen und zu bauen. Es bedeutet, das Abendmahl nicht „evangeliumsgemäß“*

170 Vgl. Werner Schilling, Heiliges Abendmahl oder Feierabendmahl, Bielefeld 1980, S. 108.

171 Löwe, a.a.O., S. 14.

172 Ebd. S. 21.

173 Ebd. S. 22.

174 Ebd. S. 22: „Unsere liturgischen Formen sollten eine Hilfe zu solcher Erfahrung (der Gemeinschaft mit Gott) sein und keine hohen Barrieren aufrichten, über die der vom Traditionsstreik Betroffene nicht zu springen vermag.“

175 Dies alles gibt Aspekte des Buches „Abendmahl in der Tischgemeinschaft“ (a.a.O.) wieder, zugleich aber auch mehr, die uns umgebende Wirklichkeit in den lutherischen Landeskirchen!

176 Johannes Lütticken, in: Abendmahl in der Tischgemeinschaft, a.a.O., S. 23ff.

(CA 7) zu verstehen und zu verwalten. Und wenn es ein Kriterium gibt, das hier als „lutherisch“ gelten kann, dann ist und bleibt es doch das Evangelium, die frohe Botschaft, daß Gott handelt, er gibt, er heilt, er stiftet.

Seit 1989 hat sich meines Erachtens kaum etwas an der Problematik der Abendmahlszulassung verändert. In den 10 Jahren seither ist nur noch offensichtlicher, daß man auch innerhalb der SELK „offenherziger“ und vor allem „offener“ mit den sogenannten „Ausnahmen“ umgeht. Dies ist bedauerlich. Denn auch im Umfeld unserer Kirche, insbesondere in den lutherischen Landeskirchen wird sehr genau diese Entwicklung beobachtet, die sich schon in der Kritik in Farven und später in Hofgeismar an den Dokumenten der theologischen Kommission, später der Abendmahlszulassungskommission, niederschlägt. Natürlich wird die Position der SELK in den Kreisen der VELKD nicht geteilt. Auf der anderen Seite sieht man hier sehr wohl, daß eine Freigabe der Abendmahlszulassung das Ende der SELK bedeuten würde. Es geht hier um eine der Kernfragen in Lehre und Praxis, die ins Herz des Gottesdienstes weist. *Die Veränderung in der Handhabung der Beschlüsse von Hofgeismar setzen Hofgeismar selbst nicht in Frage. Wir sollten eher unsere Praxis erneut von Hofgeismar her hinterfragen!* Leicht war diese Problematik nie, vom Neuen Testament her, in der Alten Kirche, zur Reformationszeit und danach nicht. Sie wurde auch von der Gründung der lutherischen Freikirchen an immer als echte „Not“ empfunden. Aber diese „Not“ darf nicht zur Tugend gemacht werden. Sie muß erlitten und getragen werden, gerade vom Pastor vor Ort.